Res. 4°
J. publ. g
1242
13

I. publ. G. 1242 (13

La Roque

4° J. publ. g. 1242 (12.

Von dem
ſowohl den Churfürſten des H. R. R. überhaupt
als beſonders
Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Cölln
zuſtehenden unbeſchränkten Rechte
der höchſten
Appellations-Inſtanz

von

Carl Aloys de la Roque.

Cölln. 1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Nachdem nunmehro die völlige, feyerliche, Einführung des unbeſchränkten, Churfürſtlich:Cöllniſchen Privilegii, einer Höchſten Appellations Jnſtanz, endlich in dieſem Jahre, 1786. unter der, über alles Vorurtheil erhabnen, ruhmvolleſten Regierung Unſers **Durchlauchtigſten Franz Maximilians**, glücklich zu Stande gekommen, und ſowohl ein **Höchſter Gerichts Stuhl** angeordnet und mit den Rechtſchaffenſten Männern beſetzt, als auch, zu Handhabung der Höchſten Gerechtigkeit in allen Churfürſtlichen Landen und Herzogthümern, eine dißfallſige Proceß:Reviſions:Ordnung zugleich geſetzlich publicirt worden iſt: So wird es vielleicht doch noch immer einige vaterländiſche Zweifler geben, welche aus Vorurtheil dieſe heilſame Einrichtung, wohl lieber mehr für nachtheilig, als wohlthätig halten, ja! wohl gar gewiſſermaſſen für Kränkung ihrer bürgerlichen Freyheiten achten, dürfften. Je gewiſſer aber auch dergleichen Zweiffel und irrige Vorurtheile des gemeinen Mannes vornehmlich bloß daher erwachſen, weil die wahre Beſchaffenheit dieſes durchlauchtigſten Privilegii ſowohl, als deſſen richtiger Geſichtspunkt und Nutzen, ſelbſt von patriotiſch:Geſinnten, nicht allemal genugſam erkannt und beurtheilt wird; So erachte ich es, ſowohl denen jetzigen Zeit:Umſtänden für angemeſſen, als auch überhaupt dem gemeinen Beſten für höchſt erſprießlich, dieſem wichtigen Gegenſtande des Staats:Rechts meine Betrachtung zu widmen, und ihn in nachſtehenden Verſuche beſtmöglichſt auseinander zu ſetzen. Jch werde dabey auf zweyerley mein Augenmerk richten, **einmahl** nehmlich, auf die **Allgemeinheit** dieſes Churfürſtlichen Privilegii, **und dann**, ins beſondre auf die eigne Beſchaffenheit und den Urſprung des Churfürſtlich Cöllniſchen. Meine Leſer aber bitte ich nur noch, dieſe Arbeit bloß für das, was ſie iſt, nehmlich für Verſuch, anzunehmen, und hiernach zu beurtheilen.

Erſter Theil
von dem,
den Durchlauchtigſten Churfürſten
im H. R. R. insgemein zuſtehenden,
unbeſchränkten Rechte der höchſten Appellations-Inſtanz.

§. I.

Vom Urſprunge dieſes Churfürſten-Rechts.

Es iſt höchſt wahrſcheinlich zu vermuthen, daß die Churfürſten Deutſchlands, beſonders aber die geiſtlichen *) ſchon lange vor der goldnen Bulle, ſich im uralteſten Beſitze des unbeſchränk-
ten

*) Daß überhaupt die weltliche Gerichtsbarkeit, welche die Erzbiſchöfe und Biſchöfe von denen Fränkiſchen Königen übertragen bekommen, und Anfangs in deren Namen und Gewalt ausgeübt haben; ſich durch das unbeſchränkte Recht, einer höchſten Appellations-Inſtanz vorzüglich ausgezeichnet hat; beweiſet das, beym Benedict Levita im 6ten Buche vorhandne, 281ſte Capitulare offenbar durch dem Ausdruck: „Wie jede Rechts-„Sache durch Biſchöfliche Sentenzen, entweder nach natürlicher „Billigkeit, oder nach dem Buchſtaben derer Geſetze, entſchieden „worden iſt, dabey ſoll es jederzeit ſein unveränderliches Bewen-„den haben. Auch ſoll eine Verhandlung, die durch Biſchöf-„lichen Ausſpruch Beſtimmung und Beſtätigung erhalten hat, „nicht wieder umgeſtoſſen werden können.“

ten Rechts, einer über ſich weiter nicht anzuerkennenden Appellations-Inſtanz, befunden haben. **)

A 3 §. 2.

Von was für Beſchaffenheit und Umfange aber auch die älteſte weltliche Gerichtsbarkeit derer Biſchöfe im Orient geweſen ſey, bezeugt Sozomenus in ſeiner Kirchengeſchichte B. 1. C. 9. in folgenden Ausdrücken: „Conſtantin der Große hat mittelſt eines „erlaſſenen Edicts denen, in Proceß befangnen Layen freygeſtellt, „auf Biſchöflichen Ausſpruch zu provociren, falls ſie mit ihren „ordentlichen weltlichen Obrigkeiten nicht zufrieden ſeyn wollten: „bey dem Ausſpruche derer Biſchöfe aber ſolle es ausdrücklich verbleiben, und ſolle derſelbe vor allen andern Richter-Sprüchen „den Vorzug haben; ja! eben ſo viel gelten, als wenn er vom „Kayſer ſelbſt gethan worden wäre; auch ſollen die Provincial-„Befehlshaber die, in Kraft Rechtens ergangenen, Sentenzen derer Biſchöfe zur Execution bringen laſſen.“

**) Eben das erhellet auch gewiſſermaſſen aus der goldnen Bulle, wenn es daſelbſt, Cap. 11. §. 1. am Ende alſo heißt: „Immaſſen wir es denn auch vormahls alſo gehalten finden.“ S. Das Diplom, beym Verfaſſer: „Der nothwendigen „Erinnerung über die Donawerdiſche Information.“ Seite 245. No. 13.

Billig alſo und mit Recht ſind unſre Reichs-Churfürſten, ſowohl weltlichen, als beſonders geiſtlichen Standes, in Rückſicht auf die Wichtigkeit und Würde ihrer Reichs-Aemter, von den Königen der Teutſchen wenigſtens mit eben dem Anſehen und Gewalt bekleidet worden, als ehedem von den Kayſern zu Rom, ſelbſt denen Oberbefehlshabern der Kayſerlichen Leibwache, — Perſonen, die doch gewiß weit unter den Rang der Biſchöfe zu rechnen ſind, — beygelegt worden iſt; von ſelbigen aber enthält das einzige Geſetz in Pandekten vom Amte des Kayſerl. Leib-Wacht-Obriſten, folgendes: „Billig ſollen die Obriſten unſrer Leibwache in dergeſtaltigem Anſehen hinführo ſtehen, daß von ihren Ausſprüchen keinesweges weiter appelliret werden möge. Denn da vormals die „Frage geweſen iſt: ob man von den Ausſprüchen der Leib-Wacht-„Obriſten weiter appelliren könne? So iſt nachhero dieſes Ap-

§. 2. Derjenige Mißbrauch, nach welchem von denen Rechtsſprüchen ja! ſo gar von Bey = Urtheln, derer Biſchöffe in geiſtlichen, ſelbſt auch geringfügigen, Streit-Sachen, an den Pabſt appelliret worden, iſt bloß durch die untergeſchobnen Decretalen eines gewiſſen, ſich fälſchlich ſo benannten Iſidors eingeführt worden, *) und hat ſich nur erſt im 13ten und 14ten Jahrhundert aus

„pellations Befugniß durch öffentlichen Kayſerlichen ſpecial Be„fehl eingeſtellt worden. Und der verordnende Kayſer hat mit „Recht dafür gehalten, daß diejenigen, deren bewährte Treue „und guter Character ſie zur Erhebung auf ſolch einen Poſten „würdig gemacht habe, eben ſo weiſe und anſtändige Rechts„ſprüche fällen würden, als wenn ſie der Kaiſer ſelbſt gefällt hät„te." — Noch ungerechnet, daß es, Inhalts des 3ten Buchs im Codice, Tit: von Vergehungen an geheiligten Sachen, ſogar für ein Entheiligungs-Verbrechen gehalten wurde, wenn Jemand die Rechtſchaffenheit eines Richters in Zweifel gezogen hatte, welcher vom Kayſer dazu erwählt worden war.

*) Von dieſer Zeit an nahm eine ganz neue, und dergeſtalt verkehrte, Verfaſſung Platz, daß die Pabſte ſogar auch Rechtshändel von ihrer erſten, ordentlichen Inſtanz weg, und vor ihr Gericht zogen; ja! daß man, mit Uebergehung derer Mittel = Inſtanzen, ſogleich auch an den Römiſchen Hofe weitere Sach-Entſcheidung ſuchen konnte. Darf es uns dahero wohl noch viel wundern, wenn wir unter Innocenz dem 3ten, und vornehmlich unter Bonifacius dem 8ten ſelbſt auch die Erlaubniß, ſich der Stellung vor ſeinem ordentlichen Gerichte zu verweigern, ſo ſehr begünſtiget und faſt auf alle Fälle ausgedehnt finden? Da, eben durch dieſe Verweigerungen derer ordentlichen Richter ſowohl, als durch die Appellationes nach Rom, jene, dem Römiſchen Hofe ſo günſtige Gerichts-Verfaſſung immer mehr in Aufnahme kam, und eben daher auch der Recurs zum päbſtlichen Hofe um ſo leichter und häufiger wurde. Gleichwie aber auch über dieſem in der Kirche erwachſenen Appellations Misbrauchs, zugleich die heftigſt Klagen geführt wurden: alſo iſt auch jedem, in der Geſchichte nur halb

aus der Kirche nach und nach mit ins Reich eingeſchlichen; **) als jene Unbeſonnenheit verſchiedner Unterthanen, welche ſich des Rechts, von den Rechtsſprüchen derer Erz- Amts- und anderer Fürſten an dem Kayſer appelliren zu können, immer zu kühnlich bedienten, dergeſtalt bis zur höchſten Ungebühr ſtieg, daß eben deswegen denen Churfürſten ihr uraltes Recht, der ihnen zuſtehenden Appellations-Inſtanz, im Jahre 1356. auf dem Reichs Tage zu Nürnberg vom Kaiſer, Carl den 4ten, ausdrücklich wiedergegeben, und, auf ihr gerechteſtes Geſuch, ſo gar in der goldnen Bulle

---

erfahrnen, bekannt genung, wie ſehr der erleuchtete Theil der deutſchen Nation wider den anwachſenden Misbrauch des Juraments, „daß man dieſen oder jenem Richter nicht für unpartheyiſch halte," geſchrien, und denſelben ſich immerzu ſtandhaft widerſetzt habe. — **Dupin**, von der Kirchenzucht, in der 2ten Abhandlung. — Van **Eſpen**, im allgemeinen Kirchenrechte, Th. 3. C. 10. §. 1. ff.

Was übrigens für Verwirrungen ſowohl in geiſtlichen als weltlichen Rechtsſachen nach und nach daher erwachſen ſey, daß dieſe ſowohl als jene immerzu vor die Apoſtoliſche Nunciaturen gezogen wurden, erhellet aus denen offnen Sendſchreiben Josephs des 1ſten an den päbſtlichen Nunciatur-Beamten zu Cölln, vom Jahre 1707 und 1710, welche der von **Ludolf**, in ſeinem Commentar über das Cameral-Recht, im 2ten Anhange, Seite 80. ff. aufbehalten hat. — Man ſehe auch die Kayſerl. Wahl-Capitulation, im 14ten Articul, §. 4 und 5. — Sowohl den neueſten Reichs-Abſchied, §. 164.

**) Vielleicht floß dieſes zugleich mit daher, weil wir, in Anſehung des Proceß-Verfahrens, in der Praxi vornehmlich die Vorſchriften des canoniſchen Rechts zur Baſis annehmen; obwohl ohnfehlbar um ſo unſchicklicher, je weniger ſelbige, bey Erwegung unſrer Reichs-Verfaſſung und Geſetze, auf Deutſchlands Gerichts-Höfe, angewendete, am allerwenigſten aber auf deſſen Fürſten ſelbſt, und auf ihre angeſtellten Rechts-Collegien, ſo ſchlechterdings erſtreckt werden können.

Bulle,***) als einem zur Geltung auf ewige Zeiten errichteten Reichsgrundgeſetze, von neuem beſtättiget und zugeſichert worden iſt.

Natur

***) Im 11ten Capitel §§. 1. 3. 5. heißt es daſelbſt alſo: „Setzen „und ordnen auch, daß kein Graf, Freyher, Lehnmann, Vaſall, Burgherr, Schutzverwandter, Stadt- oder Burgbewoh„ner, noch irgend ſonſt Jemand, von Perſonen, die zum Cölln„ſchen, Maynziſchen und Trieriſchen Kirchſprengel gehören, wes „Standes, Ranges und Würden ſie nur immer ſind, auf An„bringen irgend eines Klägers, auſſerhalb Gebieths, Bezirks „und Grenze derer gedachten Kirchſprengel und deren Zubehörun„gen, vor irgend ein anders, als derer nur beſagten ihrer Erz„biſchöfe und Richter, weder vordem habe geladen werden mö„gen, noch ferner gezogen oder geladen werden ſoll oder könne, „aller zeithero befundenen diesfallſigen Obſervanz ohnerachtet; — „mit ausdrücklichen Beyfügen, daß keinen Grafen ꝛc. ꝛc. kurz „keiner, zu berührten Kirchſprengeln, gehörigen; Perſon oder „**Einwohner, wes Standes, Würden und Ranges** er auch „iſt, erlaubt ſeyn ſoll, von Proceß-Verabhandlungen, Bey„oder End-Urtheln, oder Verordnungen derer Erzbiſchöfe und „ihrer Kirchſprengel, oder auch ihrer temporellen Beamten, we„niger von deren Hülfs-Vollſtreckungen, die in Erzbiſchöflichen „oder beſagten ihrer Amts-Gerichten wider jene etwann ergan„gen, gefällt, verhandelt worden, und entweder über bereits be„ſchehenes Verfahren gefällt werden ſollen, oder hinkünftig noch „erſt ergehen werden, an irgend einem andern Gerichtsſtuhl zu „appelliren; ſo lange ihnen nicht in derer beſagten Erzbiſchöfe „und ihrer Beamten Gerichten gehörige Proceß-Juſtiz verwei„gert worden iſt. Wir verordnen auch, daß Appellationen, „welche hierwider dem ohnerachtet ergriffen werden dürffen, kei„nesweges zur Rechtfertigung angenommen werden ſollen, und „erklären ſelbige hierdurch zugleich für null und nichtig. — Wol„len auch eben dieſe Verordnung, mit allen vorbenannten Clau„ſeln und Einſchränkungen, in Kraft dieſes unſers Reichsgeſetzes, „zugleich auf die Erlauchten, Pfalzgrafen am Rhein, Herzogen „zu Sachſen, Marggrafen zu Brandenburg, weltliche oder Layen„Wahlfürſten, auch auf deren Erben, Nachkommen und Unter„thanen, in vollkommenſter Kraft u. Würkung erſtreckt haben.“ —

Natur und Würkung dieſes allerhöchſten Privilegii.

§. 3. Vermöge dieſes allerhöchſten Privilegii iſt die denen Churfürſten über ihre Unterthanen zuſtehende höchſte Gerichts-Gewalt, — die ſie auch übrigens nicht ſowohl im Namen des Kaiſers, als vielmehr ordentlicherweiſe aus eignen Befugniß auszuüben haben, — wieder alle **Läſterung** *) ihrer, nicht ſelten bloß muthwillig proceſſirenden, Unterthanen dergeſtalt geſichert worden, daß die höchſten Gerichts Höfe dieſer Fürſten von denen, oft ſaumſeligen und in irgend einer verzögerlichen Ausflucht nur Zeit Gewinſt und Aufſchub ſuchenden Partheyen unter keinerlei Vorwan-

*) Da die alten Deutſchen es gewißermaßen für ungeziemend, und der Würde des Richter-Amts für ſchimpflich, hielten, von ſeinem Urtheils Spruche an einem höhern Richter zu appelliren; So pflegten ſie dieſes eine Sentenz-**Läſterung** zu nennen; Siehe die Longobard. Geſetze, B. 2. Titl. 52, §. 23. daher auch der Sachſen-Spiegel hierüber ſich ſo ausdrückt: „Stehend ſoll man ein Urthel ſchelten (davon appelliren) und ſitzend ſoll man Urthel finden." — Jngleichen der Schwaben-Spiegel. Cap. 81. §. 4. „wer Urtel verwirft, der ſoll uffſtan, oder er wettet den „Richter." — Daß jedoch ein Appellant nach damaligen Gerichtsbrauch dem Richter vom Stuhle geſtoſſen haben ſolle, iſt bloſſes Mährchen. — Die Appellation aber wurde ſogleich nach Publication des Urthels (ſtehenden Fußes) und mündlich eingebracht, ohngefehr alſo: „Das Urthel, das der Mann funden „hat, iſt Unrecht; das ſchelte ich, und ziehe mich des dahin, „wo ich das durch Recht billig hinziehen ſoll." S. Sachſenſpiegel, B. 2. Art. 12.

de weiter verletzen, **) weniger von ſelbigen (den einzigen Fall, der

---

**) Denn, da das unbeſchränkte Recht der höchſten Appellations-Inſtanz in ſeiner Kraft beſtehet, ſo kann der Fürſtlichen Gerichts-Gewalt auch derjenige Lehr-Satz, welcher aus dem Cap. 12. von Appellationen hergeleitet wird, wenig oder gar nicht zuwider ſeyn: „daß, nehmlich alle Richter, von welchen nach ge„fällter Sentenz appelliret werden könne, auch vor dem Urthel, „mittelſt des Partheylichkeits-Vermuthungs-Juraments, „verbethen werden dürfen, wenn ſie auch nur in den Augen des „Verbitters verdächtig ſcheinen.“ — Wenn nun aber, mit aller Beyſeiteſetzung der, denen Fürſten zuſtehenden höchſten Appellations-Gerechtſame, dergleichen Verbittung angeſtellter Rechts-Collegien, oder die bloße Partheylichkeits-Vermuthung, einmahl geſtattet, und damit zugleich der Würkung des, nunmehro bloß vor dem Ober-Richter auszumachenden Proceſſes, verbunden wird: öffnet dies nicht unzähligen Schurkereyen zugleich offenbar Thüre und Thor? Sobald es dann einer oder der andern Parthey einfällt, den Proceß, nur zu deſſen Verzögerung, zu unterbrechen; ſo darf er ja nur an die höchſten Reichs-Gerichte appelliren; und ſo wird alsbald die Gerichtsbarkeit ſeines Landesherrns, zum größten Nachtheil der handhabenden Gerechtigkeit, in bloßes Schattenwerk verwandelt. — Wer mag alſo wohl nach dieſem allem, an dem ſehr großen Irrthume dererjenigen zweifeln, welche, ohne alle Rückſicht auf unſre Reichs-Geſetze und deſſen Verfaſſung, auch ohne die immerzu erfolgte neue Abänderung derer Canoniſchen Geſetze in Betracht zu ziehen, nicht nur alle neuere Päbſtliche Rechts-Verordnungen ohne Unterſchied auf deutſche Gerichte anzuwenden, ſondern auch die Canones ſelbſt ganz unſchicklich auszulegen, ja, dergeſtalt zu verdrehen ſuchen, daß man hiernach, zu Vermeidung der ordentlichen Gerichtbarkeit, wahrhaftig! weiter nichts nöthig hat, als nur bloß zu ſagen, man ſcheue die Perſon oder Partheylichkeit des Richters, und daß man ſolches endlich beſtärken wolle? — Wenn auch ſelbſt der Fall eintritt, daß dergleichen Verweigerungen des ordentlichen Richters höchſt gerecht ſind; ſo kann derſelbe doch allenfalls nur ſo viel wirken, daß der Landesherr, deſſen Rechtsſtuhl, vom Unterthan verboten werden wollte,

der verweigerten Juſtiz, ausgenommen, ***) an die Reichs-Ge-

---

zu Ablehnung alles Verdachts, die Acten an auswärtige Rechts-Collegien zum Verſpruch verſendet, und deren Urthel hernach in ſeinem Namen publiciren läßt. Niemand wird wohl abredig ſeyn, daß der Landesherr, wenn er denen Unterthanen dasjenige freywillig angedeyhen läßt, was erfodert werden kann, um ſich und ſeinen Rechts-Stuhl, unbeſchadet ſeiner Gewalt und Würde, auſſer allen Verdacht zu ſetzen, ſolchergeſtalt aufs weiſeſte und gerechteſte verfährt; zumal da ſelbſt die Reichs-Geſetze dieſes Mittel der auswärtigen Acten-Verſendung zugleich an die Hand geben; ich meyne, ſowohl den Deputations-Receß vom Jahre 1600. §. 16, als auch den neuen Reichs-Abſchied vom Jahre 1654. §. 113. S. auch J. J. Sündermahlers Diſſertation, von der Unverweigerlichkeit derer angeſtellten Landesherrlichen Rechtsſtühle, in ſeinen zu Speyer nnd Worms 1768 herausgekommenen Werken, Seite 1 bis 34. Imgleichen Deckherrs Commentar über die Cammergerichts-Ordnung, Th. 2. Titt. 26. No. 13.

***) Denn eben dadurch ſcheinet der Landes Herr, oder ſein Gerichts Hof, in ſo fern er nicht gebührende Juſtiz ausüben will, des ihm zu Gunſten eingeführten Rechts ſich ſelbſt wieder zu begeben; und es tritt alſo ſolchenfalls die, eben hierauf vorbehaltne, Kayſerliche Gerechtigkeits-Pflege durchaus wieder ein; Kayſerl. Cammerger. Ordnung Th. 2. Tit. 28. — Doch hat man auch ſchon verſchiedentlich die Bemerkung gemacht, daß ſolche Partheyen, welchen der Richter nicht überall ſofort, nach ihrem Wunſch und Einbildung, zu Willen iſt, ſich immer auch gar bald über verzögerte, wo nicht gar verweigerte, Juſtiz zu beſchwehren pflegen. Solche ungeſtümme Schreyer giebts überall; nur wenige vermögen immer ihre Klage recht treffend erweislich zu machen. Und man ſollte auch den Beweis einer Klage wahrhaftig nicht für ſo leicht anſehen, als doch gemeiniglich geſchieht. Dahero giebts auch zwar immer Klag-Erhebungen genug, ſelten aber ein End-Urthel, das den Beklagten gebethnermaßen verdammt. — Wenn alſo auch Supplicant die Verzögerung oder Verweigerung deſſen, was der Richter hätte thun ſollen wahrſcheinlich beſcheiniget hätte; So wird er höchſtens auf

richte appellirt, ****) oder auf irgend eine andre Weiſe einer richtigen

---

einem verpönten Proceß-Beförderungsbefehl (an die ordentliche Inſtanß) Anſpruch zu machen haben, und dem Richter darinnen hinlängliche Friſt zu Erfüllung ſeiner Schuldigkeit anberaumt werden. Iſt dieſer nunmehro noch immer ſaumſelig, und wird dann die Juſtiß-Verweigerung völlig erwieſen: dann erſt ſoll, Inhalts des Reichsabſchiedes vom Jahre 1600. §. 27. die Sache vor das Cammer Gericht gezogen werden. S. Ludolf vom Cameral-Rechte, 2te Abtheil. §. 3. No. 1. Gleichwie aber in peinlichen Sachen, ſo wenig ſonſt hierinnen Appellationes Statt finden, gleichwohl über Nullitäten Beſchwerde geführt werden mag: Alſo ſcheinen auch, ſelbſt die Privilegien der höchſten Appellations-Inſtanz, der Nullitäts-Klage keinesweges im Wege zu ſtehen, ſobald nur dieſe über eine, ſogenannte unheilbare, Nullität erhoben werden kann. Neueſter Reichsabſchied, §. 121. 122. Pütters Anleitung zum deutſchen Staatsrechte (Göttingen 1782.) §. 239. J. Webers Diſſertation von dem, bey Nullitäts-Klagen erlaubten, Recurs an die höchſten Reichs-Gerichte in Sachen, welche ſonſt vermöge Privilegii oder geſetzlicher Verordnung von ihrer Gerichtsbarkeit befreyet ſind; (Gieſſen, 1725.) J. S. Pütters Diſſertation von Verbindung der Nullitäts-Klage mit der Appellation, (Göttingen 1759.) A. J. Schnauberts Erörterung der Lehre von den heilbaren und unheilbaren Nullitäten, (Gieſſen 1780. 8.) H. P. Jaups Diſſertation, von der Wirkung derer, denen Ständen des H. R. R über das Recht der höchſten Appellations Inſtanz zugeſtandenen Privilegien, in Rückſicht auf Nullitäts-Klagen, (Gieſſen 1781.) Man ſehe auch J. S. Brunquells zu Jena 1743 herausgekommenes Programma, worinnen dargethan wird, daß das Sächſiſche Privilegium, der höchſten Appellations-Inſtanz, auch die Nullitäts-Klage ausſchlieſſe. —

(****) Wie gräßlich und unbändig immer die peſtilentialiſche Appellirſucht ſtreitender Partheyen an die Reichsgerichte, wenigſtens bey Unterthanen ſolcher Fürſtenthümer, welche ſich dieſes Privilegii nicht zu erfreuen haben, gewüthet habe; läßt ſich ſchon daher abnehmen, weil die anfängliche Summe von wenigſtens eingeklag-

tigen Gerichts-Pflege muthwillige Hinderung im Weg gelegt werden kann.

§. 4. Dieſes Höchſtanſehnliche Privilegium, der unbeſchränkten Appellations-Inſtanz iſt auch hiernächſt durch neue, allgemeine Reichs-Grund-Geſetze dergeſtalt verſtärkt und begründet worden, *) daß, ſo ſehr auch ſonſt eine Entſcheidung in eigner

B 3 Sache

ten 50 Gulden (als welchenfalls ſodann appellirt werden konnte) im Reichs-Abſchiede vom Jahre 1570, blos deswegen um 100 Gulden hat erhöht werden müſſen, damit der immerzu anwachſende Muthwille der Appellanten dadurch gebändiget werden möchte. Und auch dieſe Proceß-Summe iſt hernach, nicht nur im Reichs-Abſchiede vom Jahre 1600, §. 14. wieder auf das Quantum von 300 Gulden, ſondern auch dieſes noch im Neuen Reichs-Abſchiede §. 112. abermals bis auf 600 Gulden geſteigert worden. Doch, auch hier noch, wird nicht ſowohl auf Berechnung des Proceß-Gegenſtandes, als vielmehr lediglich nur auf den Betrag des Appellations-Beſchwerungspuncts, geſehen. Gleichwohl iſt durch dieß Alles, auch itzt noch, der hierunter geſuchte heilſame Endzweck noch immer nicht genugſam erreicht worden. Denn obwohl die übrigen jetzigen Fürſten und Reichsſtände faſt insgeſammt, wenigſtens bis auf gewiſſe auſſerordentlich hohe Proceß-Betrags-Summen, Privilegia der höchſten Appellations-Inſtanz erlangt haben: ſo ſind doch demohnerachtet die vor dem Reichs-Cammergerichte annoch anhängigen Appellations-Sachen ſo ungeheuer angewachſen, daß zu ihrer Entſcheidung mehr als Ein Jahrhundert erforderlich ſeyn wird.

(*) So wird in der Kayſerl. Capitulation, Art. 18. §. 4. ausdrücklich und eidlich verſprochen: „einen jeden bey ſeinen Privilegiis de „non appellando, mit Aufhebung und Vernichtung aller deren „bis anhero etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es „ſeyn möge, beſchehener Contraventionen, zu ſchützen."

Hiernächſt iſt im Oßnabrückiſchen Friedensſchluſſe, Art. 5. §. 56. folgendes verſehen worden: „Die Gerechtſame und Privilegien, wegen höchſter Appellations-Inſtanz, ſollen weder vom Reichs-Hofrathe noch vom Reichs-Cammergerichte beeinträchtigt werden.

Sache nach Römiſchen Geſetzen bekanntermaßen für ganz Rechtswidrig geachtet wird, **) demohnerachtet in Fällen, wo zwiſchen ei-

Noch ſollen ſelbige durch Verordnungen oder Commiſſariſche Unterſuchungen, oder ſonſt auf irgend eine Weiſe in ihrem Beſitzthum und Handhabung geſtört werden. - Neueſter Reichs-Abſchied, §. 3. Sollen hinführo die Privilegia de non appellando ſtricte obſervirt, und zu ſolchem Ende die mit aller Kurfürſten und anderer Stände Privilegiis de non appellando verzeichnete Tafel in der Rathsſtube erneuert, und deren ohnbeſchränkte ſowohl als auf eine gewiſſe Summe limitirte Privilegia, auch die Formalitäten derſelben eingeruckt, und zu mehrerer und beſſerer des Kammerrichters, deren Präſidenten und Aſſeſſoren Nachricht und Obſervanz in dem Rath öffentlich aufgehängt werden.„ Item §. 223. - C. O. C. part. II. Tit. 31. §. 12. „Wir wollen dem Kammerrichter ... mit beſonderm Ernſt auferlegt und befohlen haben da Ihnen der Kurfürſten und anderer Stände ausgebrachte Kayſerliche Privilegien de non appellando einmal originaliter, wie ſichs gebührt, inſinuirt, darwider keine Proceſſe zu erkennen, ſondern Dieſelbe unbeſchwert dabey zu laſſen, und in guter Achtung zu haben; da auch einiger Procurator darwider Proceſſe *ſub- & obreptitie* ausgebracht, dieſelbe ohne weitläuftiges vergebliches Procediren, des nächſten aufzuheben und zu caſſiren.„ - Man ſehe auch den Deputations-Receß vom Jahre 1713. §. 9.

(**) Im 10ten Geſetze der Pandecten, Tit: von der Jurisdiction. Ebendaſelbſt im 17ten Geſetze, Tit: von Gerichten. Im einzigen Geſetz des Codex, Tit: daß Niemand in ſeiner eignen Sache Recht ſprechen ſoll. — Denn es iſt übrigens bereits ſonſt bekannt, daß, was im Römiſchen Rechte verordnet iſt, anders nicht mehr gelte, als in ſoweit ſichs auf unſere Reichs- und Regiments-Verfaſſung ſchickt, und nicht wider vaterländiſche Geſetze lauft. Vergleichen wir aber das Amt Römiſcher Rechtsſprecher mit der GerichtsGewalt unſrer, beſonders Chur- und andrer Fürſtlichen Landesherren. So findet man wahrhaftig wenig oder gar nichts, das ſich auf die Würde und Hoheit der letztern von dorther ſchicklich anwenden ließe. Denn zu geſchweigen, daß das Anſehen und die glänzende

einem Churfürſten des H. R. R. und deſſen Unterthan, wes Standes und Würden er auch immer ſey, Prozeß entſteht, wider dem Landesherrn doch ſelbſt ſo wenig, ***) als wider ſeine Gerichte oder Rechts-Stühle, ****) der Rechtsbehelf, daß hier in eig-

Würde unſrer Landesherren von derjenigen Römiſcher Prätoren, Proconſuln, Leibwacht-Obriſten und andern ſolchen Magiſtrats-Perſonen gar nichts ähnliches an ſich hat; So würde es auch höchſt ſchimpflich und abgeſchmackt ſeyn, jene mit dieſen auch nur vergleichen, oder ſie wohl gar für eben ſo geringe Perſonen achten zu wollen, als ehemals die Römiſchen Geringfügigkeits-Richter (judices pedanei) waren. Und, was dahero über die, unſern Landes Herren zukommende, auch nicht durch Auftrag von Andern, ſondern aus eigner Macht ausgeübt werdende Gerichts-Gewalt entſchieden und beſtimmt werden ſoll, das kann keineswegs aus fremden Landes-Rechten, ſondern muß lediglich aus unſern eignen Reichsgeſetzen genommen werden.

***) Beſonders darum, weil unſre, des H. R. R. Churfürſten, nicht nur von denen Kayſern ſelbſt, **ein Theil des Kayſerlichen Cörpers, die Stärke der Kayſerlichen Rechten Hand, und, die Reichs-Grundveſten und Säulen**, in öffentlichen Conſtitutionen benennt werden, ſondern auch, entweder durch Geburth und Glück, oder auch durch erlauchte Tugenden, zu ſolch' einer Hoheit geſtiegen ſind, daß einiger Ungerechtigkeits-Verdacht gar nicht auf ſie fällt, und man dahero höchſtwahrſcheinlich von Ihnen vermuthen kann, daß Sie immer lieber ihre eigene Rechts-Sache verliehren, als mit dem Schaden oder Wehe irgend eines Sterblichen, geſchweige ihrer eignen Unterthanen, werden gewinnen wollen.

****) Als dahero denn auch Churfürſtliche Landesherren, — um dieſes ihr höchſtes Gerichts-Befugniß wider alle Chicane deſto mehr zu ſichern, und denen Unterthanen alle nur mögliche Urſache zu Fliehung dieſer Rechts Stühle zu benehmen, — Sie errichten, ſag ich, zu dem Ende, nicht nur eine aus mehreren Perſonen beſtehende Geſellſchaft zu Urtheils-Verfaſſern für Sich und ihre

eigner Sache Recht geſprochen werde, noch die daraus herfließende Ausflucht, daß der Richter vor verdächtig zu achten ſey, auch nur im mindeſten Statt findet. *****)

§. 5.

Unterthanen, ſondern ſie wählen auch die gelehrteſten, erfahrenſten, wohlgeartetſten und rechtſchaffentſten Männer immerzu zu dißfallßigen Mitgliedern, verpflichten ſolche ſowohl, als deren vorſitzenden Rath, zu ſtrenger und unpartheylicher Gerechtigkeits-Pflege, auch ſelbſt gegen den Landesherrn bald anfangs durch feyerliche Eydes-Leiſtungen, und ſuchen alſo durch beygelegte Würde ſo wohl, als durch Rechtſchaffenheit und verſtärkte Gewiſſenhaftigkeit derer Mitglieder, allem ungleichen Verdachte vorzubeugen.

*****) Wer wollte auch dießfalls noch lange zweifeln? Genug! daß in der goldnen Bulle, - der vorzüglichſten Grundveſte dieſes Churfürſtlichen Privilegii, - nur bloß der einzige Fall, von verweigerter Juſtiz, namentlich ausgenommen iſt. Und da vorhero durch eben dieſes Geſetz feſtgeſetzt wird, daß alle Rechts Sachen derer Churfürſtlichen Unterthanen in deren Gerichten entſchieden, ſo wohl mit Ausſchluß aller an die Reichs Gerichte zu ergreiffenden Appellationen, daſelbſt beendiget werden ſollen, nirgends aber auch in beſagten Geſetze nur die geringſte Erwehnung geſchicht, daß die Verbittung des Landesherrns, als Richters in eignen Rechts-Sachen, bey gedachten Privilegio als Ausnahme Statt finden ſolle: So tritt billig auch hier der bekannte Rechts-Grundſatz mit ein: "die Ausnahme beſtättigt die Regel in nicht ausgenommenen Fällen; und ſobald Fälle von Wichtigkeit in einem Geſetze nicht aparte mit bemerkt worden, ſo bleibt es auch dießfalls bey der feſtgeſetzten allgemeinen Richtſchnur. S. das 99. Geſetz in Pandecten, Tit: von Verbindlichkeiten der Worte.

§. 5. Wenn nun die unbeſchränkte Gerichts Gewalt derer Churfürſtlichen Landesherren über ihre Unterthanen, nicht ſowohl auf bloſſen Gebrauch und Gewohnheit beruhet, *) als vielmehr durch allgemein anerkannte ausdrückliche Verordnung der goldnen Bulle, und durch ſo viel andere allgemeine Reichs-Grund-Geſeze aufs feyerlichſte beſtätigt worden iſt: **) So folgt hieraus zugleich unwiderſprechlich, daß dieſes **ganz beſondre** Privilegium, ſelbſt ſeiner innern wahren Beſchaffenheit gemäß, nimmermehr, ſelbſt von denen Kayſern nicht, widerruffen, ***) oder willkührlich

C be-

(*) Denn, wohlzumerken! diejenigen auſſerordentlichen Rechte der Reichsſtände, welche ſich auf bloſſe G e w o h n h e i t gründen, und durch kein ausdrückliches Reichsgeſetz beſtättiget worden ſind, gelten nur ſo lange, als nicht gezeigt werden kann, daß ſie durch widrige Obſervanz wieder abgekommen ſind; Reichsgewohnheit gilt zwar eben ſoviel, als ein würkliches Geſetz. Doch verſteht ſich das nur von einer Gewohnheit, die würklich noch im Schwange geht. Ein anders hingegen iſt es, wenn ſie durch widrigen Gebrauch wieder abgekommen iſt. Und wenn alſo auch **allerley beſondere Gebräuche, löbliche Obſervanzen und Gewohnheiten der Stände** durch Reichs-Grundgeſetze ausdrücklich beſtättiget werden; ſo geht das doch auch nur diejenigen Gewohnheiten und Gebräuche an, welche wirklich noch rechtsbewährterweiſe in Uebung ſind, nicht aber ſolche, die entweder ſchon wieder abgekommen ſind, oder noch ferner durch widrigen Gebrauch abkommen werden. Daher denn die Stände zufolge der gedachten Reichsgeſetze nicht ſowohl bey letzteren, als vielmehr lediglich bey jener Art von Gewohnheiten zu ſchützen ſind. Und ſo finden wir denn auch in der täglichen Erfahrung eben ſo vielerley Gewohnheiten und höchſt verſchiedene, auf bloſſe Obſervanz ſich gründende Staatenrechte, als es verſchiedne Reichsſtände giebt; Gewohnheiten, die folglich auch bloß durch Nicht- oder widrigen Gebrauch wieder verlohren gehen können.

**) Siehe oben zum 4ten §. die Note *, Seite 13.

***) Vielmehr ſind die **Reichsfürſten und Stände**, ſammt und ſonders, und folglich auch vornehmlich des H. R. R. **Churfürſten**,

begrenzt, noch ſonſt auf irgend eine Art eingeſchränkt, ****) ja, auch durch Nicht-Gebrauch nicht verlohren, *****) weniger von mittelbaren Landes-Ständen unter irgend einem Vorwande be-

hin-

vermöge des Weſtphäl. Friedens, Arth. 8. §. 1. "in ihren alten „Rechten, Vorzügen, Freyheit und Privilegien, und deſſen „Beſitze, in ſolcher Maaße (vom Kayſer und geſammten Reiche) „beſtättigt und geſichert, daß ſie niemahls von irgend Joman„den, (folglich auch nicht von Kayſerl. Majeſtät ſelbſt) unter „welcherley Vorwande es immer ſey, darinnen geſtöhrt werden „können und ſollen" Noch ungerechnet, daß auch in der Kayſerl. Capitulation ſelbſt Art. 1. §. 2. ausdrücklich verſprochen wird: „Wie wir dann auch in alle Weg das heilige Römiſche Reich und die Churfürſten als deſſen vorderſte Glieder und Grundſäulen, beſag der goldenen Bull, bei ihren Hoheiten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt laſſen wollen." Item l. c. §. 9. "Sollen und wollen auch Churfürſten, Fürſten und Ständen ihre Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, und Gerechtigkeiten zu Waſſer und zu Lande, in beſtändiger Form confirmiren, ſie auch dabey als Römiſcher Kayſer handhaben, und ſchützen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen.

****) Und es giebt auch der ausdrückliche Context derer bereits angeführten Geſetze deutlich genug zu erkennen, wie wenig es in des Kayſers Willkühr ſtehe, dergleichen Privilegia derer Chur- und andrer Fürſten oder Stände in engere Grenzen zu ſetzen oder auf irgend eine Art zu beſchränken, beſonders wenn ſelbige durch allgemeine Reichs-Grundgeſetze ihnen auf immer zugeeignet worden ſind; als welchemfalls Kayſerliche Majeſtät dieſelben auf keine Weiſe wieder abändern kann, ſondern vielmehr in beſtändiger Form zu confirmiren gehalten iſt.

*****) Denn hierdurch unterſcheiden ſich die, durch ausdrückliche Reichs-Geſetze ertheilten und beſtätigten, beſondern Rechte derer Reichs-Stände ganz vorzüglich von denenjenigen, welche ſich auf bloſſe Obſervanz gründen, daß nehmlich letzterer ſich weſentlich und auf immer begeben werden, oder ſie auch durch Nicht-Gebrauch und widrige Obſervanz gänzlich wieder verlohren

hindert, *****) noch auch von denen Churfürſtlichen Landesherrn

---

gehen können, beydes aber bey erſtern keinesweges Statt findet. Gleichwie aber eine, auch noch ſo rechtsbeſtändige Obſervanz, durch eine, eben ſo richtige, conträre Gewohnheit verdrängt wird, und eine jede Obſervanz, durch Gebrauchs-Unterlaſſung, ſelbſt ihrer Natur nach, wieder aufhört, Obſervanz zu ſeyn, weil Gebrauch und Nicht-Gebrauch widerſprechende Dinge ſind; Alſo iſt es dagegen auch jedermann erlaubt, eines, durch ausdrücklichen Willen des Geſetzgebers ihm zu Gunſten feſtgeſetzten, beſondern Rechts ſich ungehindert entweder zu bedienen, oder nicht zu bedienen, ohne daß ſein vollkommenes u. unbedingtes Gebrauchs-Befugnis jemals dadurch geſchmälert wird oder gar verlohren geht. Wenn wir nun alſo finden, daß auch unſern, des H.R.R. Churfürſten eine unbeſchränkte Gerichtsgewalt über ihre Unterthanen, nemlich das Privilegium der letzten Urthels-Inſtanz, als ein zu ewigen Zeiten geltendes und weſentlich anhangendes Recht zugeeignet worden; wenn dieſe Zueignung nicht etwa blos ſtillſchweigend und mit Connivenz, ſondern durch ausdrücklichen, noch dazu in einem allgemeinen Grundgeſetze feyerlichſt erklärten und beſtättigten Kayſerlichen Willen geſchehen iſt: ſo folgt unleugbar, daß eben dieſer Churfürſten ihre Berechtigung, der höchſten Appellations-Inſtanz ſelbſt auch durch den allerlängſten, viele Jahrhunderte fortgedauerten Nichtgebrauch dennoch ſo wenig bishero habe verlohren werden können, daß es vielmehr immer in ihrer freyen Macht und Gewalt bleibt, dieſes ihr erlauchtes Befugniß, entweder nur mit gewiſſen Einſchränkungen, oder auch ganz unbeſchränkt, entweder in ſeinem ganzen Umfange, oder nur zum Theil, in Ausübung zu bringen; ſowohl ſelbiges ferner auf gewiſſe, Appellationsfähige Sachen und Summen, oder auch auf irgend eine beſtimmte oder noch zu beſtimmende Feyerlichkeit, blos nach eignem Belieben einzuſchränken. Ja! es kann daher auch mit Grunde Rechtens keineswegs behauptet werden, daß die Macht und Beſtätigung des Kayſers oder ſeiner Reichsgerichts-Collegien hiezu erforderlich ſey.

(******) Zwar könnte es ſcheinen, daß einigen Churfürſtenthümern, worinnen vielleicht dieſes Privilegium der höchſten Appellations-Inſtanz, entweder gar nicht, oder doch mit Einſchränkung, in Aus-

ſelbſt, zum Nachtheil ihrer, in der goldnen Bulle auf immer ein feſtes Eigenthumsrecht habenden Nachfolger dieſes Privilegii ſich im mindeſten wirklich begeben werden können. *******)

§. 6.

übung gebracht wird, die allgemeinen Land-Grundgeſetze, nemlich die ſogenannten vaterländiſchen Vereine, entgegen ſtünden; immaßen darinnen die Landesherren gemeiniglich durch nahmhaften Eyd verpflichtet werden, ihre Landes-Stände bey allen und jeden ihren Freyheiten jederzeit zu ſchützen und zu vertheidigen, keinesweges aber ſie dererſelben durch Thathandlungen zu berauben. Und es gewinnet alſo das Anſehen, daß ein Churfürſt, vermöge dergleichen Vereins, von ſeinen Landes Ständen allerdings behindert werden könne, ihnen ihre bishero etwan ausgeübte Freyheit, an die Reichs Gerichte zu appelliren, zu benehmen, oder zu ihrem Präjuditz jenes ſein unbeſchränktes Recht wieder in Ausübung zu bringen. – Doch dadurch, daß ein Churfürſt ſein unbeſchränktes, in allgemeinen Reichs Grundgeſetzen begründetes, Recht, deßen er ſich vorher nicht hat bedienen wollen oder ſollen, jetzt erſt wirklich in Ausübung bringen will, dadurch, ſage ich, wächſt denen Geſetzmäßigen Rechten ſeiner Unterthanen keinesweges irgend ein Nachtheil zu. — Wollte man einwenden: "Ja! aber eben dieſe Appellations-Freyheit gehört doch „einmahl zu Unterthans-Befugniſſen, die ſie bishero ununterbro„chen gebraucht und genoſſen haben!„ — So antworte ich: jene Freyheit, die doch auch bloß zufällig war, gehörte nur zu bloß precariſchen Rechten derer Unterthanen, als welche unter demjenigen Begriffe von Freyheiten, weche durch ſo genannte Vaterländiſche Vereine unwiederruflich zugeſtanden worden, ganz und gar nicht verſtanden werden, ja! um ſo weniger verſtanden werden können, je ausgemachter und ſicherer der Grundſatz iſt, daß ein Churfürſt dieſes ſeines Rechts ſich, durch bloßen Nicht-Gebrauch, ſo wenig jemahls begiebt, als wenig er auch, zum beſtändigen Nachtheil ſeiner Nachfolger, ſich deſſen jemahls hat begeben können.

*******) Siehe von Ickſtadts Diſſertation, von Reverſalien ꝛc. ꝛc. ꝛc. §. 27.

§. 6. Nach Beherzigung aller dieſer ächten Grundſätze eines geſunden Staats-Rechts, wodurch wir die wahre Beſchaffenheit und Kraft des Churfürſtlichen Privilegii, der höchſten Gerichts-Inſtanz, nur eben gründlich auseinander geſetzt, und deutlich vor Augen gelegt haben, darf es jedoch Niemanden befremden, wenn er gleichwohl unter denen Churfürſten noch verſchiedne findet, welche, ſelbſt noch in dieſen Zeiten, theils zu gänzlicher Ausrottung, theils wenigſtens zu Zähmung, des, bey ihren Unterthanen noch obwaltenden Appellations Mißbrauchs, ſich nicht wenig Mühe gegeben haben, durch fernere dergleichen, bald unbeſchränkte und blos beſtättigende, bald aber auch nur auf gewiſſe Sachen und Summen beſchränkte Privilegia ſich immerzu zu proſpiciren. Vermuthlich um deswillen, weil ſie, ohnbeſchadet ihres Rechts, dennoch ſolcher neuen Privilegien um ſo weniger entübrigt ſeyn zu können glaubten, je mehr ihnen die Erfahrung lehrte, daß jene ihre unbeſchränkten Privilegia, da in ihren Landen ſelbſt noch keine Gerichts-Höfe von verſchiedenen Inſtanzen errichtet, und alſo die Privilegia ſelbſt noch nicht, wie jetzt, in gehörige Verfaßung geſetzt waren, *) von denen höchſten Reichs-Gerichten noch immer wenig oder gar nicht attendirt würden.

*) Dahero finden wir auch, daß das unbeſchränkte Chur-Cöllniſche Privilegium, der höchſten Appellations-Inſtanz, vom Kayſer Ferdinand dem 3ten, im Jahre 1653, unter der ausdrücklichen Clauſel neuerdings beſtätiget worden iſt: "Jedoch ſollen Ihre LBD. und Dero Nachkommen ſchuldig und gehalten ſeyn, Dero Unter und-Ober-auch Hof- und Officialgericht nothdürftiglich zu beſtelle, und ein Judicium Reviſorium anzuordnen." Siehe den Ludewig über die goldene Bulle, Tit. 11, §. 3. Th. 1. Seite 22. lit. y.

§. 7. Wie viele, und was für beſondre Schickſale nun aber auch wieder dieſe, auch nach den Zeiten der goldnen Bulle, anderweit erlangten, bald bloß beſtätigenden, bald unter verſchiedener Beſchränkung erneuerten, Churfürſtlichen Privilegia, mehrentheils erfahren und nach Verſchiedenheit derer Churfürſtenthümer, auch ſelbſt mehr oder weniger zu erdulden gehabt haben;*) das zeigen wahrhaftig nur ſchon die verſchiedenen Epoquen und Schickſale des Chur-Cöllniſchen Privilegii; Als wovon nunmehro im 2ten Hauptſtücke ganz beſonders gehandelt werden ſoll.

Zweytes Hauptſtück
von dem,
dem Durchlauchtigſten des H. R. R. Churfürſten
zu Kölln,
zuſtehenden unbeſchränkten Privilegio,
der
höchſten Gerichts Inſtanz,
ins beſondere.

Aelteſter Urſprung dieſes vaterländiſchen Privilegii.

§. 1.

Gleichwie wir oben bereits die höchſt wahrſcheinliche Vermuthung erwieſen haben, daß das, denen deutſchländiſchen Churfürſten zuſtehende, Privilegium, der höchſten Appellations Inſtanz, überhaupt ſchon das Alter der goldnen Bulle über-

*) Siehe Crügers Abhandlung von denen Neun-Männern, in der 16ten Erörterung Nro. 3. Seite 360.

überſteige; *) alſo läßt ſich wenigſtens aus einem gleichzeitigen, glaubwürdigen Schrifft-Steller **) mit Grunde ſchlieſſen, daß beſonders auch dieſes Vaterländiſche höchſte Inſtanz-Recht ſchon vormahls vom Kayſer, **Friedrich** den 1ſten, denen Erzbiſchöfen zu Cölln beſtätiget worden ſey.

Erſte Epoche und Veränderung dieſes Privilegii unter dem Erzbiſchöflichen Churfürſt Salentin

§. 2. Als im 13ten Jahrhunderte ein höchſtmuthwilligerr Appellations Mißbrauch wieder aufs neue eingerißen, und aus der Kirche, — gleich als ob man, was hier geſchieht, immer auch anderwärts nachahmen müſſe — auch aufs Reich mit übergegangen war: ***) So ward nun auch in Cölln an das daſige, faſt in Vergeßenheit gerathne, Churfürſtliche Privilegium, der

höch-

*) Siehe oben, C. I. §. I. in denen Noten *, und ** Seite 6 u. 7.

) Godefrid, ein Mönch, über das Jahr 1157. Th. I. — Mit welchem auch übereinſtimmen, **Freher in ſeinen Schriftſtellern der deutſchen Geſchichte, und **Hertius**, von der Landeshoheit, §. 28, ingleichen Iſaias **Pufendorff** im Tractat von Privilegien, beſonders vom Rechte, der höchſten Appellations Inſtanz, Seite 157.

***) Siehe oben Cap. V. §. 2. die Noten * und **.

höchſten Gerichts-Inſtanz, wieder gedacht, um dem beſagten Mißbrauch derer proceſſirenden Unterthanen, da ſolche, ohne weiter auf daſſelbe zu achten, immerzu an eines oder das andre Reichs Gericht zur höchſten Ungebühr appellirten, endlich einmal Einhalt zu thun. Ob wohl aber ſothanes Privilegium zu dem Ende auch endlich durch die goldne Bulle, als ein zu ewigen Zeiten geltendes General-Grund-Geſetz aufs bündigſte wieder befeſtiget und beſtätiget worden war: So konnte es doch für dieſem einmal eingewurzelten, beſonders im 14ten und 15ten Jahrhundert ganz erſtaunlich überhandnehmenden Appellations Mißbrauche ſo wenig ſich aufrecht erhalten, daß ſelbſt auch unſer Erzbiſchof, **Salentin**, ſich von dieſer verderblichen Hyder anders nicht mehr retten, noch für ſein Anſehen und das Beſte ſeines Volks beſſer ſorgen zu können glaubte, als eben wieder durch Ausbringung eines anderweitigen Kayſerl. Privilegii. Und nachdem er dergleichen voritzt bloß auf petitoriſche Sachen und auf die Appellationsfähige Summe von 500 Gulden Rhein. *) unterm 19ten Auguſt 1570 vom Kayſer **Maximilian** den 2ten erlangt, auch unterm 15ten November ebendeſſelben Jahres dem erhabnen Reichs-Cammer-Gerichte gebührend vorgelegt hatte; So wurde es denn auch daſelbſt ſogleich feyerlichſt auf- und angenommen, auch forthin 40 Jahre lang beſtens in Ehren gehalten.

Zwey-

*) Doch mit dem beſondern und ausdrücklichen Vorbehalt, "daß nicht nur der Appellations-Eid geleiſtet, ſondern auch eine feierliche Kaution, mit Verpfändung aller Habe und Güter, für die obſiegende Partei beygebracht werden müſſe, und zwar bei Strafe der Deſertion der Appellations-Proceſſe." Cammer Gerichts Geſetz Sammlung No. 3. Seite 18. f.

Zweyte Epoche und Veränderung
unter dem
Erzbiſchöflichen Churfürſt Ferdinand.

§. 3. Da man nach der Hand wahrnahm, das dieſes Salentiniſche, nur erſt auf die allzugeringe Appellations-Summe von 500 Gulden beſchränkte Privilegium bey weitem nicht hinreiche, den ausſchweiffenden Muthwillen Appellationsſüchtiger Partheyen zu bändigen: So erlangte nunmehro der Erzbiſchöfliche Churfürſt, **Ferdinand**, Herzog zu Bayern, unterm 18ten Octob. 1613 vom Kayſer, **Matthias**, daß die, zu Erreichung des Zwecks keinesweges würkſam geweſene, Appellations-Summe von 500 Gulden, durch ein neues feyerliches Diplom in 1000 Goldgülden verwandelt wurde; doch dergeſtallt daß es übrigens bey denen im vorherigen Salentinianiſchen Privilegio feſtgeſetzten Verſehungen und deſſen ganzen Inhalte allenthalben ſein unverändertes Bewenden haben ſolle. *)

Dritte vorzügliche Epoche
unter dem
Churfürſt, Maximilian Heinrich.

§. 4. Dieſer nun endlich in ſothanen erneuerten Privilegio ſo anſehnlich erhöheten Appellations-Summa ohnerachtet, grif dennoch eine neue Landverderbliche Peſt vornehmlich dadurch um ſich, daß, wenigſtens bey großen und wichtigern Rechts-Sachen, beſonders aber unvermögende Familien von Mächtigeren vor die höchſte

*) Siehe die Supplemente Reichs-Cammergerichtl. Geſetz-Sammlung Seite 1.

Reichsgerichte gezogen, und daſelbſt, oft ganze Jahrhunderte lang, zum größten Ruin ihrer Güther, chicanirt wurden. Dahero denn endlich der, aus dem Herzogl. Hauſe Bayern abgeſtammte, Erzbiſchof und Churfürſt, **Maximilian Heinrich**, glorwürdigſten Gedächtniſſes, (ein wahrer Vater ſeines Volks) zu gänzlicher Abſchaffung dieſes verwilderten Misbrauches *), unterm 20ſten April 1653. vom Kayſer, **Ferdinand** dem 3ten, neuerlich ein ganz unbeſchränktes, bloß wieder auf die güldene Bulle gegründetes **) Privilegium, **der höchſten Appellations-Inſtanz**, erlangte, und ſolches noch am 17. October deſſelben Jahres dem Reichs-Cammergerichte gebührend überreichen ließ.

Ver-

---

*) **Maximilian Heinrich** erklährte ſich nehmlich auch ſelbſt hierüber an ſeine Landes-Stände zugleich alſo: "Hätten Se. Churfürſtl. Durchlaucht die Renovation dieſes ihres Privilegiums de non appellando aus keiner andern Urſache ausgebracht, als um des gemeinen Beſten Willen, und damit die Schwächeren von den Mächtigern mit koſtbaren ausländiſchen und unſterblichen Prozeſſen nicht länger abgemartert, und ihres Rechtes verkürzet werden möchten.„ Siehe Landſchafts Receß vom 15ten May 1655.

**) Im weſentlichen dieſes ausdrücklichen Inhalts: "Wann uns dann der Hochwürdig Durchlauchtige Hochgebohrne Maximilian Heinrich... Unſer lieber Vetter und Churfürſt gehorſammſt erinnert, was geſtalten nicht allein in der goldenen Bull Kayſers Karl IV. Art. XI. verſehen .... ſondern auch die geiſtliche Churfürſten das Privilegium de non appellando ſchon vor gedachter goldenen Bull in Gebrauch und Uebung gehabt, und derowegen..... So haben wir obberührtem unſerm lieben Vettern und Churfürſten zu Cölln und Dero Nachkommen gedachtes Privilegium de non appellando, jedoch ausgenommen in Caſu denegatæ juſtitiæ, gnädiglich ertheilt und verliehen von Röm. Kayſerl. Majeſtät Machtvollkommenheit, und meinen, ſetzen wollen, daß in berührtem Erzſtiſtft Cölln von keinem Bei- oder Endurtheil,

Verhinderungen des Ferdinandiſchen Privilegii

1) Widerſpruch derer Stadt-Cöllner, am Rhein.

§. 5. Obgleich die Chur-Cöllniſche Landes-Hoheit über die Einwohner der Stadt Cölln, annoch ſtreitig, und die über das diesfallſige uralte Beſitz- und Eigenthumsrecht angeſtellten Klagen, zwar noch immer nicht entſchieden ſind, dennoch aber auch beſtändig und noch bis dato ausgemachten Rechtens geweſen iſt, daß die Stadt, Cölln am Rhein, ſowohl in real- als perſonal-Klagſachen der weltlichen Gerichtsbarkeit derer Chur-Cöllniſchen Landesherren unmittelbar unterworfen ſey *); ja, obwohl auch Männiglich bekannt iſt, daß dieſelbe nicht ſowohl ihre eigne be-

Erkenntniß, Dekret, Abſchied, ſo von Sr. Liebden und Dero Nachkommen, oder in Derſelben Namen geſprochen und eröfnet werden, in allen Sachen durch Niemands was Würden, Stands oder Weſens der ſeye, weder an Uns, Unſere Nachkommen am Reich, oder an unſern Kayſerl. Reichshofrath oder Kammergericht, noch ſonſt wohin appellirt, ſupplicirt oder reducirt werden ſoll noch mag, in keine Weis; ſondern Ihrer Liebden und Dero Nachkommen Erkenntniß, Urtheil, Dekret oder Abſchied, ganz kräftig und mächtig seyn, ſtät bleiben und vollſtreckt werden ſollen.,,

*) Außerdem, daß das Churfürſtliche Hofgericht über die Stadt Cölln, in allen Criminal- oder Haut und Haar angehenden Fällen die unumſchränkteſte Gerichtsbarkeit, Namens Sr. Churfürſtl. Durchl., ausübt; So iſt daſſelbe auch zugleich competirender Richter in allen Civil-Sachen, und zwar ſowohl

ſondre, noch die allgemein übliche, Appellations-Summa, als vielmehr diejenige des Churfürſtl. Ferdinandiſchen Privilegii, von

jeher

---

bey dinglichen Klagen, innerhalb der alten Mauern, (ja! bey Erb- oder Concursfällen ſelbſt auſſerhalb denenſelben) als auch zugleich bey perſonal Klagen durch die ganze Stadt; bloß, in Anſehung derer real-Klagen, mit Ausnahme, daß es über Grundſtücke, die unter dem Advocatie-Gerichte zu Hachta, auch Untelarhn und Tilles gelegen ſind, keine richterliche Macht und Gewalt hat. Dieſes ſogenannte Gericht zu Hachta ſtehet nehmlich dem Churfürſtlichen Erb-Vogt zu, (Advocato Electoral. hæreditario) welchem in Real-Sachen ſein beſondrer Diſtrict untergeben iſt, und deſſen Gericht aus einem Schultheiß, Schöppen Gerichtsſchreiber und Bothen beſteht. — Außerhalb der alten Mauern haben auch verſchiedene Churfürſtliche, ſogenannte Flügels Gerichter, real-Gerichtsbarkeit.— Hiernächſt hat der Churfürſt zu Cölln, ſeit 1658, in der Stadt ſelbſt ein weltliches Hof Gericht oder Appellations-Commiſſariat, welches aus einem Präſident und einer gewiſſen Anzahl ſogenannter Appellations Commiſſarien beſteht; worunter Jener die Acten vertheilt, und wenn daraus in ſeinem Beyſein referirt worden, ſodann die abgefaßten Urthel oder Beſcheide in der Erzbiſchöflichen Burg vor ſeinen Augen publiciren läßt; die dawider eingewandten Appellationes aber gelangen hierauf an das Churfürſtl. Reviſions-Collegium zum ferneren Verſpruch. — Wie weit ſich endlich die Civil-Gerichtsbarkeit des geiſtlichen Erzbiſchöflichen Hoffgerichts in der Stadt, Cölln erſtrecke, läßt ſich aus dem, zwiſchen dem Durchlauchtigſten Churfürſt, Hermann von Heßen, und dem Cöllner Stadt-Rathe im Jahr 1506 geſchloßnen Vertrage abnehmen. Und was Chur-Cölln, eigentlich unter denen, in dieſem Vertrage beniemten, Civil Sachen verſtehe; wird in dem Tractat, die Axt iſt an die Wurzel gelegt, betitelt, Cap. 9. weitläufftig dargethan. — Von andern, in der Stadt Cölln, angeſtellten kleinern Churfürſtlichen Gerichten handelt der, am ausführlichſten geſchriebne Tractat, von Cöllniſchen Gerichtsbarkeiten, welcher zu Wetzlar 1752 in Quart herausgekommen iſt. — Was auch die zum

jeher bereits in Obſervanz genommen **), ja! vielfältig auch,

D 3 mit

Stadt-Regiment gehörigen Magiſtratsperſonen und Gerichte der Stadt, Cölln, ſelbſt betrifft, und wie dieſelben in Perſonal Sachen, bloß anmaßlich, zuſammenlauffende Gerichtsbarkeit ausüben; ſowohl über das dißfalls und ſonſt vorhandene beſondere Privilegium der Stadt, wegen höchſter Gerichts Inſtanz, ſo vom Kayſer Ferdinand dem 2ten, auf die Summe von 700 Goldgülden eingeſchränkt worden; davon handelt G. M. von Ludolf, in ſeinem Commentar, vom Cameral Rechte, im 5ten Anhange, Seite 191. — Man ſehe auch den Catalog von allen Privilegien derer Stände des H. R. R. unter dem Artikel Cölln am Rhein, und, Verzeichniß ꝛc. (Frankf. 1730.) Seite 82. f.

) Immaſſen ſchon das einzige wichtige Beyſpiel (viel andre zu geſchweigen) genugſam bezeuget, nemlich die bekannte Rechtsſache zweyer Cöllniſcher Bürger, **Catharinen Eliſabeth Meinerzhagen wider **Johann Heinrich Cramer**; als welcher letztere zu Bezahlung eines Capitals von 783 Rthlrn. nebſt rückſtändigen Zinſen verurtheilt, dieſe Sentenz auch von denen **Churfürſtlichen Commiſſarien** beſtättiget worden war. Nachdem nun derſelbe fernerweit an das Reichs Cammer Gericht hierwieder appellirte; So führte er in der Appellations Supplique folgendes in Krafft eines Beſchwerungs Punckts an: „Wenn zwo Cöllniſche Bürger mit einander ſtreitig wären, ſo ſey nicht ſowohl das Churfürſtliche, auf 1000 Goldgülden, oder 2000 Gulden Rheiniſch beſchränkte Appellations Privilegium, als vielmehr dasjenige der Stadt, deſſen Appellations Summe auf 700 Goldgulden geſetzt ſey, zu attendiren.“ — Doch das Cammer Gericht ertheilte hierüber am 20ſten October 1745, folgenden Beſcheid: „Noch zur Zeit abgeſchlagen; ſondern wo Appellant Summam appellabilem beſſer dociren wird, ſoll ferner ergehen, was Recht iſt.“ — Appellant beſcheinigte hierauf, mittelſt nochmahligen Supplicats, zur Nothdurft, daß ſich die rückſtändigen Zinſen auf 167 Rthlr. beliefen, mithin er auch in eine Summe von 950 Rthlrn. verurtheilt worden ſey. Da nun dieſes Quantum die Summe des Stadt-Privilegii überſteige; So bath er

ferner um Zulaſſung zum rechtlichen Verfahren. Allein er erhielt ſeinen Zweck ſo wenig, daß vielmehr das Cammer Gericht am 25 Januar ſein Geſuch ſchlechthin abſchlug. Nachdem nun dieſer, ſo übel berathne, Proceſſant im Reichs Cammer Gerichte gänzlich abgewieſen worden: ſo ſuchte er unterm 16. Februar 1746, beym Churfürſtl. Hof-Rathe zu Bonn um Reviſion nach, und behauptete zugleich: „er habe aus Irrthum an's Reichs „Cammer Gericht appellirt, weil er geglaubt, daß das Stadt-„Privilegium Statt finde; Das Cammer Gericht aber habe das „Churfürſtliche Privilegium für Platz-greifend erachtet, und da-„hero ihm die Zulaſſung zum Acten verſagt.“ — Der Churfürſtl. Hofrath ſchlug ihm zwar Anfangs, wegen verſäumter Rechts Friſten, die Reviſion ab; ließ ſie aber auch, auf erfolgte Reichs-Cammer Gerichts-Verordnung, **daß derſelben deferirt werden möge**, nachhero noch zu.

Daß übrigens, ſo wohl die Cöllniſchen gemeinen Stadt-Bürger, als auch der Stadt-Rath ſelbſt, nach denen Churfürſtlichen Appellations Privilegiis, und zwar nicht nur in Anſehung der Summe, ſondern auch ſelbſt in Rückſicht auf die erforderliche Caution, ſich immerzu gerichtet haben; mögen, unter mehreren hierher einſchlagenden Reichs Sachen, welche mittelſt Appellation von Churfürſtlichen Commiſſarien weg, und zum Reichs-Cammer Gericht, gezogen worden, hier nur folgende, laut eignen Cammer-Gerichts-Protocolls, bekräftigen.

1) In Sachen **Lyskirchiſcher** Vorkinder von **Heiden** genannt **Hungerighauſen** Ctra Regentem 3. Coronarum zu Cölln, Appellationis de 1694. regiſtr. **Kauzionsſchein** [19] — 2) In Sachen **Engelberg** Ca **Kerpen**, Appellationis de 1704., Kauzionsſchein [8] — 3) i. S. **Langenberg** Ca Kloſter zu St. **Agara**, Appellationis de 1713., Kauzionsſch. [14] — 4) i. S. **Monſchaw** und **Salm** Ca **Nettekoven** App. de 1715. Kauzionsſch. [15] — 5) i. S. Stadt-Cöllniſchen Rathsverwandten v. **Salm** Ca **Loor** und **Conſorten**, App. de 1723. Kauzionsſch. [16] — 6) J. S. Stadt-Cöllniſchen Bürgermeiſters de Groote Ca Wittib

fürſtlichen Gerichtshof appellirt hat ***); noch zu geſchweigen, daß in der goldnen Bulle, und ſelbſt auch in dem von ihr ſchlechterdings beſtätigten Privilegio, nicht ſowohl nur bloß das Churfürſt-

---

zum Pütz, App. de 1728., Kauzionsſch. [10] — 7) J. S. Stadt-Cöllniſchen Stimmmeiſters **Kerich** Ca **Verkerk**, App. de 1731., Kauzionsſch. [14] — 8) J. S. **Kalters** Wittib Ca Abtey zu St. **Martin**, App. de 1731., Kauzionsſch. [15] — 9) J. S. von **Kaspars** Ca **Greven** und **Scheffen** des hohen weltlichen Gerichts zu Cölln, App. de 1740., Kauzionsſch. [17] — 10) J. S. von **Groesberg** Teſtaments-Executor Ca das Cloſter zu St. **Vinzenz** in Cölln, App. de 1778., Kauzionsſch. [13] — 11) J. S. Philipp Jacob **Kerich** und adhärirend intervenirende **Bürgermeiſter und Rath der Stadt Cölln** Ca Stephan **Verkerk** auch **Greven** und **Scheffen** des hohen weltlichen Herichts in Cölln, App. de 1731., Kauzionsſch. [7].

Aus dem allem nun aber ergiebt ſich ganz offenbar, daß, was vormals, bey noch vorgewaltetem Churfürſtl. **beſchränkten** Privilegio, von denen **Cöllniſchen Stadt-Bürgern** und **dem Rathe** ſelbſt, vor Recht anerkannt und immerzu in Ausübung gebracht worden, auch dermalen, bey Obwaltung des **unbeſchränkten** Privilegii, vor Recht zu halten und ſich unverbrüchlich darnach zu achten ſeyn müſſe.

***) Ja! daß auch die Stadt-Cöllniſchen Bürger in Sachen, welche ſich zur Churfürſtlichen Reviſion qualificiren, immerzu nachdrücklich zur Gebühr angehalten worden, wenn ſie mit Uebergehung derſelben unbefugterweiſe an's Cammer Gericht appellirt haben; das wird unter andern ſchon aus folgendem Falle zur Gnüge erhellen. — Das Chur-Cöllniſche Hofgericht hatte einen Senator der Stadt N. Caſpars zu einer Geldſtraffe von 75 Goldgulden verurtheilt. Caſpars appellirte dawider an die Churfürſtl. Commiſſarien, und da hier die Appellation nicht angenommen wurde; ſo wendete er ſich an's hohe Cammer Gericht, und erlangte daſelbſt, vermuthlich durch ungebührliche Mittel, nicht nur die Appellations-Annahme, ſondern auch ein Caſſations-Ver-

fürſtenthum, als vielmehr ausdrücklich alle Gerichte des (Erzbiſchöfl.) Cöllniſchen Kirchſprengels, namentlich bezeichnet wird, und hierauf die Verſehung geſchicht, daß Niemanden erlaubt ſeyn ſolle, er ſey weſentlicher Unterthan, oder nur Einwohner ****), ſey auch von welchem Stande oder Beſchaffenheit er nur immer wolle, von beſagten Gerichten an

Kay-

---

both, wegen ſich hier zur Ungebühr angemaßter Gerichtsbarkeit. Sobald das Churfürſtliche Hof-Gericht dieſe Erkühnung in Erfahrung brachte, erließ es unterm 8. März 1740 eine Inhibition, an Caſpars ſelbſt, bey Vermeidung 1000 Gulden von dieſem widerrechtlich genommenen Recurs wider abzuſtehen, und reſcribirte nicht nur zugleich unter ebendemſelben dato an den Churfürſtl. Agent zu Wetzlar, Deuren, daß er das Reichs Cammer-Gericht hiervon benachrichtigen ſolle, ſondern ertheilte auch an das Cöllniſche Hofgericht, wegen Vollſtreckung der gefällten Sentenz, gemeßnen Befehl. Aus Furcht nun für dieſe, zu Behauptung der Churfürſtlichen Gerichtsbarkeit, ergriffenen ſo ernſtlichen Vorkehrungen, und da Caſpars noch weit härtere billig befahren konnte, verwendete er ſich hierauf unterm 26. April ebendeſſelben Jahres mit folgender demüthigſten Supplique an das Churfürſtliche Hof-Gericht: „Da ihm niemals in Sinn gekommen, Sr. Churfürſtl. Durchlaucht höchſten Privilegiis im geringſten zuwider zu handeln, als wollte er zu Befolgung des Mandati de deſiſtendo; Kraft dieſes, auf die von ihm interponirte Appellation wie auch darauf erkannte Proceſſus renunziren; mit Bitte, den wider ihn angelegten Arreſt wieder aufzuheben, und die vom Hohen Gericht andictirte Strafe gnädigſt nachzuſehen.„

****) Die goldne Bulle enthält dießfalls ausdrücklich folgendes: „kurz keiner, unter dergleichen Kirchſprengel gehörigen Perſon „oder Einwohner, weß Standes, Würde oder Beſchaffenheit er „auch immer ſeyn mag, (ſoll erlaubt ſeyn) vom Verfahren, Urtheln ꝛc. dieſer Erzbiſchöffe und Kirchſprengel, oder ihrer jedesmaligen Beamten, itzt und irgend jemals an ein ander Tribu„nal zu appelliren, ſo lange nicht behörige Juſtitz verweigert wor-

Kayſerl. Majeſtät oder deren Reichs-Gerichte zu appelliren *****); ſo hat doch, dem allen ohnerachtet, der Rath zu Stadt-Cölln ſelbſt, alsbald am andern Tage nach erfolgter Inſinuation des letz-

„den." — Eben ſo drückt ſich auch das nachherige, bloß beſtätigte, Chur-Cölniſche Privilegium, nur überhaupt und ganz allgemein aus, ohne juſt derer Unterthanen oder des Churfürſtenthums nur im mindeſten zu gedenken: „In berührtem Erzſtift „Cölln von keinem Bey- oder Endurtheil, ſo von Sr. Liebden „und Dero Nachkommen oder in Derſelben Namen eröffnet „werden, in allen Sachen durch **Niemands was Würden, „Standes und Weſens der ſey**, weder an Uns, noch ſonſt „wohin appellirt werden ſoll noch mag in keine Weis."

*****) Erwägt man dieſe Gründe genau, ſo leuchtet ohnſtreitig um ſo deutlicher in die Augen, daß, da das Churfürſtl. Privilegium, der höchſten Appellations-Inſtanz, einmal vorhanden iſt und ohne weitere Einſchränkung auf irgend eine Summe oder Sache, in ſeiner Würde beſtehet, auch keine Rechts Sache eines Unterthans oder deſſen, der ſich wenigſtens der Unterwürfigkeit eigenmächtig entziehen will, vor ein oder das andre Reichs Gericht mittelſt Appellation gezogen werden könne; ſo bald dieſelbe vor irgend einem Churfürſtlichen Gerichte gehörig anhängig geworden, den einzigen Fall, der verweigerten Juſtitz ausgenommen. Es iſt alſo auch nicht einzuſehen, mit welchem Rechts Grunde die Stadt-Cölniſchen Einwohner, weß Standes und Beſchaffenheit ſie auch immer ſeyn mögen, dieſer Appellations Freyheit ſich gleichwohl erkühnen, und gleichſam wieder den Strohm haben ſchwimmen können? Hätten ſie auch geglaubt, wie ich gern zugebe, daß ihnen dieſe Freyheit wenigſtens damals zugeſtanden habe, als das Churfürſtliche Privilegium auf die Appellations Summe von 1000 Goldgülden eingeſchränkt war: So muß doch auch dieſe Freyheit dermalen, da ſothane Einſchränkung aufgehört hat, ebenfalls ganz natürlich wieder wegfallen. Ein für Jedermanns Gefühl ſehr begreiflicher und höchſt einleuchtender Grundſatz iſt auch der: Hat eine Stadt-Cölniſche Rechts-Parthey

teren Maximilianiſchen unbeſchränkten Privilegii beym Reichs-Cammergerichten, durch ſeinem hieſelbſt habenden Agenten eine **Reſervation** ſeiner vorgeblichen Freyheit und Rechte eingelegt ******); und es erfolgte hierauf unterm 12ten December ein Kayſerliches Declarations-Reſcript, welches nicht nur an ſich keineswegs für Chur-Cölln präjudicirlich war *******), auch

durch

---

ihrer, in einem Churfürſtlichen Gerichte entſchiednen Sache niemals durch das beſondre, auf die Appellations-Summe von 700 Goldgülden beſchränkte, Stadt-Privilegium weder vormals noch jetzo irgendworinnen Schutz verſchaffen, oder wieder aufhelfen können: (Immaſſen denn auch das Stadt-Privilegium bloß ſolche Proceſſe, die im daſigen Stadt-Gerichten anhängig ſind, voraus ſetzt, folglich auf Proceße andrer Gerichte weder paßt noch gezogen werden kann) So kann auch eine dergleichen Parthey ihrer, in dem Churfürſtlichen Appellations-Gerichts-Hofe abgeurtheilten, Rechts-Sache niemals durch ein ſolches Churfürſtliches Privilegium wieder aufhelfen, welches nicht mehr exiſtirt, und folglich in gar keiner Sache mehr Statt findet, noch dahin gezogen werden kann. Wie aber das Befugniß derer, ſowohl Stadt-Cöllniſchen, als andrer Churfürſtlichen Innwohner, in Sachen, deren ſtreitige Summe über 1000 Goldgülden ſteigt, an die Reichs Gerichte appelliren zu können, nur erſt mit dem ſolchergeſtalt beſchränkt geweſenen, Churfürſtlichen Privilegio zu exiſtiren angefangen hat: Alſo muß auch dieſes Befugniß nothwendeg mit dem Tode dieſes Privilegii ebenfalls wieder abſterben.

******) Der Licentiat Henning, als Bevollmächtigter des Stadt Raths, bediente ſich in ſeinem eingereichten Supplicat namentlich der Worte: „bitte, der gemeinen Stadt Cölln, dabey obwalten„des Intereſſe in beſondere Betrachtung zu ziehen."

*******) Nehmlich des Inhalts: „die Stadt Cölniſchen Abgeordneten hätten um kayſerliche Declaration gebethen, damit durch das kurkölniſche Privilegium de non appellando, die Stadt an

durch eine feyerliche Churfürſtl. Proteſtation um ſo mehr alsbald wieder abgelehnt wurde, je weniger man ſelbſt dieſe, alles wohl erwogen, für ſchlechterdings nöthig halten durfte, da das Chur-

---

ihren Privilegien, Statuten, alten Gewohnheiten, und den mit den vorigen Erzbiſchöfen zu Köln aufgerichteten Verträgen, nicht beſchweret und benachtheiliget würde. Gleichwie nun bey Ertheilung des beſagten Privilegiums die Kayſerliche Meynung und Intention nicht geweſen, durch Daſſelbe anderer Stände alten Gewohnheiten, Freyheiten, Privilegien und Gerechtſamen zu präjudiziren, oder Daſſelbe weiter, als die Verordnung der goldenen Bulle ausweiſe, zu erſtrecken; alſo erklärten Se. Kayſerl. Majeſtät hierauf gnädigſt: beſagtes Kurkölniſches Privilegium der Stadt an ihren Privilegien, uralten Verträgen, Statuten und Gewohnheiten keines Weges nachtheilig seyn, noch dahin ausgedeutet werden könne.„ Wenn nun aber ganz ſicher und ausgemacht iſt, 1) daß die Stadt Cölln wider die goldne Bulle niemahls durch ein Privilegium geſchützt geweſen iſt. 2) Daß kein Fall vorhanden iſt, wo die Churfürſten von Cölln, über dieſes Recht der höchſten Appellations Inſtanz ſich jemahls mit einem Stadt-Cöllniſchen Bürger in Streit eingelaſſen hätte. 3) Daß auch die Gewohnheiten der Stadt, ſie ſeyn geſchrieben oder ungeſchrieben, denen in der goldnen Bulle gegründeten Churfürſtlichen Gerechtſamen nicht entgegen ſeyn können; und daß endlich 4) ſelbſt auch dergleichen Appellations-Obſervanz der Stadt nie mehreres Recht giebt, als andern Chur-Cölniſchen Einwohnern: So folgt ohnſtreitig, daß eben dieſer Kayſerliche Declarations-Inhalt dem vorgeblichen Freyheits Befugniß der Stadt nicht ſowohl günſtig, als vielmehr klar entgegen ſey, namentlich in denen Worten: "Sr. Kayſerl. Majeſtät Meynung „und Intention nicht geweſen ſey, daſſelbe Privilegium weiter, „als die Verordnung der goldnen Bulle ausweiſe, zu erſtre„cken.„ — Und Jedermann wird, bey genauer Erwägung dieſer Worte, leicht finden, in was für Verſtande ſie zu nehmen? und was für Folgerungen daraus gezogen werden können?

fürſtliche Privilegium, der höchſten Inſtanz, ſchon allenthalben vollkommen bedeckt und geſichert war ********).

2. Widerſprüche derer Rheiniſchen Land-Stände.

§. 6. Kaum war dieſes Chur-Cölniſche, ſo heilſame Privilegium der höchſten Gerichts-Inſtanz, zum Beſten des Vaterlandes nunmehro gleichſam wieder auferweckt worden; (denn es war im Grunde nichts anders, als eine bloß neuerliche Beſtättigung des in dem Reichsgrundgeſetze der goldenen Bulle bereits begründeten Rechts;) als auch ſogleich die Rheiniſchen Land Stände beym nächſten Land Tage dawider Beſchwerden vorbrachten, und zwey ganzer Jahre lang durch unabläßigen Widerſpruch darauf drangen, daß beſagtes Privilegium, als ein ihnen unwiſſentlich gleichſam widerrechtlich erſchlichenes Recht, *) nicht geltend gemacht werden ſolle; dahingegen von Seiten Sr. Churfürſtl. Durchl. des unvergleich-

********) Die Wahrheit dieſes Satzes wird zum Theil durch diejenigen Grundſätze noch mehr beſtärkt, welche bereits oben Cap. 1. §. 5. allenthalben angegeben worden ſind.

*) Die hiezu erforderlich geweſene Einwilligung derer Land-Stände konnte gewiß um ſo weniger allhier mit Grunde behauptet werden, je ausgemachter es iſt, daß Churfürſt **Maximilian Heinrich** eines Rechts — das ihm ſchon vermöge der goldnen Bulle zuſtund, das weder durch Verjährung, noch durch widrige Obſervanz, weniger durch Nicht-Gebrauch, und am allerwenigſten durch die nachherigen neuen zween Kayſerlichen, ſchon an ſich ihm gar nicht präjudicirlichen, Privilegia, keineswegs erloſchen war, — daß Er, ſag ich, eines ſolchen Rechts ſich ohnſtreitig ganz frey anmaßen konnte. Ja! es kann auch nicht einmahl behauptet werden, daß Er der neuerlangten Kayſerlichen Beſtättigung, als einer neuen Gnade, oder daß er überhaupt

gleichlichen **Maximilian Heinrichs**, auf dieſem ſeinem Rechte ganz feſt und unabänderlich beſtanden wurde. Nachdem jedoch die Landes-Stände bloß noch zu demüthigen Flehen **) ihre Zuflucht nahmen; So bewogen ſie endlich das gute Herz dieſes vortrefflichen Fürſten doch dazu, daß er ihn enunterm 25ſten May 1655 wenigſtens in **Petitoriſchen Rechts Sachen**, doch mit Beybehaltung der bishero gewöhnlichen Appellations-Summe von 1000 Gold-Gülden auch nur bis auf Widerruf, nemlich ſo lange, biß das gemeine Beſte ein andres erforden und nöthig machen würde, ***) die weitere Appellationsfreyheit immittelſt gnädigſt bewilligte.

---

eines neuen ſolchen Kayſerlichen Privilegii, bedurft habe; wie ſolches alles ſchon aus dem Vorhergehenden aufs überzeugendſte erhellet.

**) Hiervon findet man in dem Tractate: "Kurzgefaßte An- und „Ausführung der Erzſtift-Cöllniſchen Gerechtſame, im Betreff „des Privilegii, wegen höchſter Appellations-Jnſtanz,„ (1768) §. 5. folgende getreue Nachricht: "Geſchah an Höchſtgedachte „Sr. Churfürſtl. Durchl. Namens ſämmtlicher Landſtände, der „unterthänigſte Vortrag, damit, wann ſie von anderer benach-„barter Fürſten Unterthanen, bey den Erzſtift-Kölniſchen Ge-„richten beſprochen und condemnirt würden, ihnen alle fernere „Recurſus abgeſchnitten wären; dahingegen, wann ſie an aus-„ländiſchen Gerichten wegen habenden Aktivforderungen ihr Recht „ſuchten und triumphirten, alsdann gewärtigen müſten, daß die „erlangten Urtheile durch langwährige Appellationen von ihrer „Wirkung ſuſpendirt bleibeten, folglich ſie (Landſtände) in ſo „weit deterioris Conditionis als ihre benachbarte wären; mit „angefügter unterthänigſten Bitte, daß (mehrerer Gleichheit hal-„ber) in Betref des Privilegii illimitati de non appellando, „eine Moderation gnädigſt mögte verwilliget werden.„

***) Nach Ausweiß des Landtags Receſſes vom 15 May 1655. „Se Churfürſtl. Durchlaucht ſehen zwar nicht, warum Sie ſich

3. Widerſprüche derer Weſtphäliſchen Landſtände.

§. 7. So ſehr auch die Rheiniſchen Landſtände an jenem Churfürſtlichen gnädigſten Nachlaß ſich begnügten; So wenig wollten die Weſtphäliſchen Stände *) mit ebendenſelben zufrieden ſeyn, dergeſtallt, daß ſie im Jahre 1656, auf dem nächſten Arensberger Landtage beym Churfürſt **Maximilian Heinrich**, die dringentſten Beſchwerden überreichten, ohngefehr des Inhalts: 1) "Sie könnten durch ſolch ein Privilegium, — wovon man

„vor

„Ihres in der goldenen Bull von drey hundert Jahren gegrün„deten Privilegiums weniger als andere Churfürſten bedienen „ſollten, zu geſchweigen, das allhier im Erzſtift die litigirenden „Partheyen drey, vier und mehrere Inſtantias gebrauchen, und „alſo ihr Befugniß genugſam ausführen können; Weilen dennoch „die löbliche Landſtände die Ungleichheit mit andern benachbar„ten, da ſie mit denſelben in Rechtſtreit gerathen, ſo beſchwer„lich halten; als können Se. Churfürſtl. Durchlaucht gnädigſt „geſchehen laſſen, daß (bis man ſehe, ob des Landes Noth„durft und Nutzen ein anderes erfordern wird) die Appellatio„nes in Petitorio durchgehends, ſalva tamen Summa hactenus „ſine interruptione obſervata, ihren ungehinderten Lauf behal„ten, in Poſſeſſorio aber ſolche neuerdings verboten bleiben.„

*) Nähmlich die Landesſtände im Herzogthume Engern und Weſtphalen; als welches ſeit dem Jahre 1180 zum Erzſtift-Cölniſchen Kirchſprengel geſchlagen, auch endlich ſeit dem Jahre 1463, mittelſt **vaterländiſchen Erb-Vereins**, als ein unveränderliches Landesſtück unſerm Churfürſtenthume ſelbſt auf immer einverleibt worden; und man ſiehet daher zugleich, daß beſagtes Herzogthum, in Rückſicht auf ſeine Verbindung mit dem Reiche, nicht zum Weſtphäliſchen, ſondern vielmehr zum Chur-Rheiniſchen Creyſe gehöret. Ebendaher iſt auch gar nicht zu bezweifeln, daß das

„vor dem **Vaterländiſchen Verein** noch nie etwas irgendwo
„gewußt habe, **) und daß auch ganz ohne ihr, der Land=
„ſtände, vorheriges Gehör, ***) obwohl eben nur ſie darunter
„litten, dennoch erlangt worden ſey, — könnten alſo durch ſolch
„ein Privilegium ihres, durch uralten Gebrauch ſowohl im Poſ=
„ſeſſorio als Petitorio bewährten Appellations=Rechts auch ſelbſt

„vom

---

hier in Frage befangene, unbeſchränkte Privilegium der höchſten Appellations=Inſtanz, auf beyderley Chur=Cöllniſche Länder, ſowohl Rheiniſche als Weſtphäliſche, ſich erſtrecke. Siehe Dumonts Diplomatiſche Sammlung im 5ten Bande Th. 1. Seite 481.

**) Das Gegentheil bezeuget allerdings die goldene Bulle, als welche im Jahre 1356, verfaßt, und alſo ſchon längſt vor dem vaterländiſchen Verein (der allererſt im Jahre 1463 geſchloſſen worden) nehmlich über 100 Jahre lang im Herzogthum Weſtphalen, bekannt genug geweſen war.

***) Wie ganz unerheblich dieſer Einwand geweſen ſey, hat der Durchl. Churfürſt, Clemens Auguſt, glorwürdigſten Andenkens ſelbſt noch zu unſerer Zeit durch ein ganz beſonders Beyſpiel gezeigt, indem Er unterm 24 März 1739, obwohl ohne vorheriges Gehör derer Weſtphäliſchen Stände, dennoch aber nachſtehenden Befehl, in Kraft eines unveränderlichen allgemeinen Landes und Grund=Geſetzes ergehen laſſen, und mit Nachdruck darüber gehalten hat, des Inhalts: "Weil das dem Landdroſten und Räthen, bey angetretener Regierung zugelegte Prädicat einer Weſtphäliſchen Regierung, dem ehemaligen Gebrauch entgegen ſey, und das würdige Domkapitel angeſucht habe, das von Alters beobachtete Syſtem nicht zu ändern, auch neben dem, nach Maasgabe der Landesvereinigung für das ganze Churfürſtenthum angeordneten Hofrathe, mehrere Regierungs Dicaſterien nicht anzuordnen: ſo werde befohlen, des Namens einer Regierung ſich

„vom Kayſer nicht rechtlicher Weiſe beraubt werden; ****) 2) „und proteſtirten dahero wider ſothane, alle vaterländiſche Rechte „umſtoſſende **Neuerung** aufs feyerlichſte, mit angelegentlichſter „Bitte, ſie bey dem, ſowohl im Poſſeſſorio als Petitorio haben- „den Beſitze der Appellations-Freyheit gerechteſt zu ſchützen.„*****)

4. Wi-

---

künftig zu enthalten, ſondern ſich des Prädicats Churfürſtliche Landdroſt und Räthe in Weſtphalen, zu gebrauchen, und die vom Churfürſtl. Hofrathe unter dem höchſten Namen zu erlaſſenden Reſcripte zu befolgen.... Weil man aber auch zum größten Misfallen vernommen habe, daß von einer bey dem Landdroſt und Räthen erlaſſenen Urtheil, mit Vorbeygehung des Churfürſtlichen Hofraths als des Oberſtens Landes Dicaſteriums und Appellations Gerichts, ganz neuerlich an die höheren Reichsgerichte, zu des Churfürſtenthums gröſten Nachtheil appellirt werden wollen; Se. Churfürſtliche Durchlaucht aber ſolches keineswegs zu geſtatten geneigt ſeyen, dieſe Meynung auch bey erwähntem Reichsgerichte wirklich kund gemacht hätten; als werde bey 500 Goldgülden Strafe befohlen, dergleichen Appellationen an die Reichsgerichte nicht vorzunehmen, ſondern bey dem Churfürſtlichen Hofrathe einzuführen.„ In der Sammlung **Maximiliamiſcher Cöllniſcher** Statuten, Th. 1. Seite 676. f.

****) Dieſer, nicht weniger, als der vorhergehende höchſt abgeſchmackte Einwand findet ſchon oben Cap. 1. §. 5. ſeine Abfindung.

*****) Die letzte Antwort des Durchl. **Maximilian Heinrichs** auf dieſe ungeſchickte Beſchwerde war ganz kurz dieſe: „Sr. „Churfürſtl. Durchlaucht hätten ſich ſchon genugſam erklährt; „und damit keine Ungleichheit und Verwirrung bey ihren oberſten Gerichtsſtellen entſtehe, ſo lieſſen Sie es bey Ihrer vorherigen Reſolution bewenden.„

4) Widerſprüche des Kayſerlichen Reichs-Cammer-Gerichts.

§. 8. Nachdem nun aber die große Güte und Gelindigkeit derer Chur-Cöllniſchen Landesherrn, ſowohl der Durchl. **Maximilian Heinrich**, als auch deſſen drey hohe Nachfolger in der Churwürde, dieſes ihr unbeſchränktes Recht zu gebrauchen, noch immer einſtweilen, aus bloſſer gegen ihre Unterthanen hegenden Gnade, unterlaſſen, und dieſen, in bloß petitoriſchen Rechtsſachen, mit Einſchränkung auf die Summe von 1000 Goldgülden, die Freyheit, weiter zu appelliren, bloß bittweiſe erlaubt hatten *):

F So

*) Selbſt noch der erhabene Churfürſt, Maximilian Friedrich, gottſel. Andenkens, hat im Jahr 1768, ſich hierüber aufs nachdruckſamſte beym Reichs-Cammergerichte herausgelaſſen, nehmlich in der betitelten Deduction: „Kurzgefaßte An- und Ausführung der Erzſtift-Cöllniſchen Gerechtſame Puncto Privilegii de „non appellando; und wie dagegen das Erzſtift und Churfürſtenthum Cölln vom Kayſerl. und Reichs-Cammergericht ſucceſſive beſchweret worden, in Folio. — Dieſe Deduction wurde zugleich mit einem Schreiben des Churfürſts an den Cammerrichter begleitet, des Inhalts: „Es ſey bekannt, in was für „koſtſpielige Rechtshändel Ihro Unterthanen durch vielfache am „K. R. Cammergericht erkannte und dem Churfürſtl. Privilegium „de non appellando, widrige Proceſſe verſenkt worden. Da „Sie nun nicht anders ermeſſen könnten, als daß alles dieſes „theils aus einer falſchen Vorſpiegelung eines von Dero Herrn „Vorfahrer an der Cur, mit den Landſtänden angeblich eingegangenen Vertrages, auch aus Abgang einer hinlänglichen „Nachricht von der Verfaſſung Dero Erzſtiftiſchen Lande, „dies- und jenſeits des Rheins und deren Gerichte, hergefloſſen „ſeyn möge; ſo hätten Höchſtdieſelben keinen Anſtand nehmen „wollen, die kurzgefaßte An- und Ausführung, mit dem Er-

So erwuchs daher nach und nach zugleich, ſelbſt mit dem hohen Reichs-Cammergerichte, ſo vielerley Gelegenheit zu höchſtwichtigen Streitigkeiten **), daß man kein Ende finden würde, wenn

alle

„ſuchen beyzufügen, damit Ihre Churfürſtliche Landesherrliche „Erklärung in Betref ihres Appellations-Privilegiums, durch „einen geſetzmäßigen Vortrag zur Wiſſenſchaft des K. R. Cammer„gerichts gelangen, und zur künftigen genauen Beobachtung, der „abzuändernden Privilegien-Tabelle behörig eingetragen werden „möge. Sie hegten dahero zu dem preißlichen Reichs-Cammer„gericht das gänzliche Zutrauen, daſſelbe werde nunmehr auf die „gerechteſte Aeuſſerung dieſer Landesherrlichen Willensmeynung, „die juſtizmäßigſte Rückſicht zu nehmen, und dieſelbe zur Richt„ſchnur derer zu erkennenden Appellations-Proceſſe anzunehmen „von ſelbſt geneigt ſeyn.“

) Dieſe nahmen am 5ten October 1660 ihren Anfang, bey Gelegenheit des berüchtigten Rechthandels zwiſchen denen von Hörde 2c. entgegen die von Hörde 2c. Ein Proceß, der ein ganzes Jahrhundert hindurch bis noch auf unſre Zeiten vor dem Reichs-Cammergerichte ganz unbefugter Weiſe und mit harter Verletzung des Churfürſtlichen Privilegii aufs hitzigſte gefochten und betrieben worden, endlich aber im Jahr 1776 die, bey allgemeiner Reichsverſammlung mittelſt Recurſes eingereichte Deduction hervorgebracht hat, unter dem Titel; „Memorial an eine hochlöbl. all„gemeine Reichsverſammlung, in Betref der vom Kayſerlichen und „Reichs-Cammergericht den Herren Erzbiſchöfen und Churfürſten „zu Cölln und Dero Erzſtift zum Beſten ertheilten Kayſerl. Privi„legio Recht-Reichs-Conſtitutions- und Wahlcapitulationswidrig „anmaslich erlaſſenen Appellations-Proceſſe, Urtheile und Man„date, in Appellationsſachen weiland **Wilhelm von Hörde und „**Jobſt Bernhard von Korf**, wider **Johann Gottfried** und „**Georg**, wie auch Albarden Gebrüder und Vetter von **Hörde**, „zu Eringenfeld und Schwarzenraben, dann Herrn Erzbiſchofen „und Churfürſten zu Cölln, **Maximilian Heinrich**, Interve„nienten. **Arnsberg**, 1776. in Folio.“

alle und jede, auch nur die am meiſten bekannte Angriffe, welche dies-falls auf Schmälerung des Churfürſtl. Privilegii gethan worden ***),

 nach

***) Hierüber darf man bloß diejenigen Beſchwerden leſen, welche E. Hochw. Cöllniſches Erzcapitel im Anfange dieſes Jahrhunderts (1704) folgendergeſtallt geführet hat: „Durch die Churfürſtl. „Erklärung ſey zwar bey Beſchwerden im Petitorium, und wo „die Summe von 1000 Goldgülden vorhanden, der Recurs ans K. „R. Cammergericht geſtattet worden; dennoch habe das die Mey-„nung nicht, daß den Beſchwerenden die Provocation zum Chur-„fürſtlichen Reviſionsgerichte benommen ſeyn ſollte, ſondern es „ſtehe vielmehr in derſelben Willkühr, ob ſie die Appellation bey „dem höchſten Reichsdikaſterium, oder bey dem Churcöllniſchen „Reviſorium einführen wollen; indem letzteres die ihm Vermöge „der goldenen Bulle und pragmatiſchen Reichs-Conſtitutionen zu-„ſtehende ordentliche Gerichtsbarket, worauf niemal verziehen wor-„den, auch zum Nachtheil der Nachfolger gültiger Weiſe „nicht verziehen werden können, unſtreitig beybehalten hätte; „obwohl zugleich die Appellationen zu den höheren Reichsgerich-„ten den beſchwerenden Partheyen im Petitorium bloß verſtattet „worden. Gleichwohl ſey wider die vom Churfürſten Joſeph „Clemens ausdrücklich gethane Erklärung, in Sachen der Witt-„we von Weix, contra von Weix, Mandati caſſatorii & in-„hibitorii de abſtinendo ab incompetente recurſu, nicht al-„lein von dem K. R. Cammergericht kein Einhalt gethan, ſondern „auch dem ungeachtet wirkliche Proceſſe erkannt worden, unter dem „irrigen Vorgeben, als wenn das, den Churfürſten für Ihre or-„dentliche Gerichtsbarkeit zu ſtatten kommende Reviſorium für „ein auſſerordentliches Rechtsmittel zu halten ſey. Desglei-„chen ſey auch in ähnlichen Sachen, Kronenburg gegen Wyhe, „und Treffendorf gegen Ledeburg, vom K. R. Cammerge-„richt ein anmasliches Mandatum de caſſandis proceſſibus re-„viſionis widerrechtlich erkannt worden. Man wollte ſogar von „Seiten der K. Reichscammer die pur im Poſſeſſorium bey den „Churcöllniſchen Gerichten abgeurtheilten Sachen, durch Appel-„lationen und Nullitäts-Klagen an ſich ziehen, z. B. in Sachen „Hochſteten gegen Hochſteten Mandati Attentatorum revo-

nach der Reihe her aufgeführt werden wollten.

Die

„catorii; item in Sachen von Quade gegen Esken, ꝛc. Es „wollten endlich über alles dieſes auch ſogar in Contributionsſachen „vom K. Cammergerichte Proceſſe erkannt werden, als in Sa„chen der Weſtphäliſchen Landſtände wider die Veſte Reck„linghauſen puncto des Antheils am Beytrage ꝛc. S. Cam„meracten das Churcöllniſche Priv. de non appellando betref„fend, ſub Nro. XIV.

Nachdem auch das Reichs-Cammergericht, in obbeſagten Rechtshandel, von Hörde entgegen von Hörde, am 5ten October 1660, die erſte Sentenz im Poſſeſſorio, dem Petitorio unbeſchadet, auf dorthin ergriffene Appellation gefällt hatte: ſo nahmen ſogleich Se. Churfürſtl. Durchl. Maximilian Heinrich, ihren Proteſtations-Recurs an Kayſerl. Majeſtät. Dem Cammergerichte wurde unterm 13. December eben deſſelben Jahres Verantwortungsbericht abgefordert; und als dieſer zwar erſtattet, darinnen aber nichts Erhebliches für ſich hatte angeführt werden können: ſo erfolgte nun unterm 20. Junii 1661. folgendes, von Sr. Kayſerl. Majeſtät erlaſſenes Reſcript: „Se. Kayſerl. Majeſtät könnten „nach angehörter umſtändlichen Relation, nicht finden, daß des „Cammergerichts Jurisdiction gegründet ſey; müſten aber auch „jeden Churfürſten und Stand bey ihren Privilegien de non evo„cando & appellando ſchützen, alſo zugleich das Cammergericht „erinnern, mit Erkennung fernerer Proceſſe, in dieſer Sache, an „ſich zu halten ꝛc.“ Dem ohneracħtet verfuhr das Cammergericht, und zwar ſogar mit Ungehorſams-Pönalien wider die nicht erſchienene Parthey, immer weiter, und erließ auch immerzu fernere Pönalauflagen. Hierauf nun ergiengen, unterm 24. Merz 1662, und 28. Junii 1674, auch endlich noch unterm 19. November 1676, wiederholte Kayſerliche Befehle: „Das Cammergericht hätte mit weiterm Vorfahren gänzlich an ſich zu halten, und Chur-Cölln ſchon erinnerter maaßen keineswegs zu beſchweren, noch einige Urſachen zu ſolchen gerechteſten Klagen ferferner zu geben ꝛc.„ Dieſe wichtige Sache ruhte nunmehro 40 Jahr lang; bis endlich im Jahre 1720 auf einmal wieder Pro-

Die letzten Schickſaale
des
Chur-Cöllniſchen Privilegii
unter
jetziger ruhmwürdigſter Regierung
des
Durchl. Maximilian Franz.

---

§. 9. Nachdem dieſe Widerſprüche mehr als 130 Jahre lang immerzu haben bekämpft werden müſſen; ſo ſtehet nun endlich das Chur-Cöllniſche Privilegium, der höchſten Appellations Inſtanz unter ruhmwürdigſter Regierung unſers, aus dem Erzherzoglichen K. K. Hauſe Oeſterreich abſtammenden, Durchl. Max-

---

ceß-Fortſetzung erkannt, aber auch hier wieder ein 5tes Kayſerl. Reſcript unterm 27. October 1721 an das Cammergericht erlaſſen wurde: "Sr. Kayſerlichen Majeſtät ſey faſt nicht zu begreifen, daß von dem Kammergerichte in dieſer wegen des im Wege ſtehenden Privilegiums de non appellando nicht devolvirter Sache, auf das gegenſeitig geſchehene Anrufen habe verfahren, und der Allerhöchſten Kayſerlichen Macht ſolcher geſtalt einiges Ziel geſtecket werden mögen ꝛc." Siehe Memorial an eine hochlöbl. allgemeine Reichsverſammlung, in Appellationsſachen von Hörde wider von Hörde ꝛc. ſub Nris. 57. 58. 60. 62. 75. 77. Vornehmlich gehört hieher auch das, von Chur-Maynz, unterm 8ten November 1761, an den Reichs-Cammerrichter erlaßne Abmahnungsſchreiben, im Weſentlichen des Innhalts: "Nachdem jedem derer Herren Churfürſten ſolches Privilegium nach klarer Vorſchrift der goldenen Bulle, Kayſerlicher Wahlcapitulationen, und anderer Reichsgrundgeſetze ohne Widerſpruch zuſtehe, mit-

Maximilian Franz, des liebreichſtens Vaters ſeines Volks, unerſchütterlich feſt. Dieſer, für das Wohl ſeiner Staaten immerzu wachſame und einſichtsvolle Fürſt nahm vornehmlich den groſſen und vielfachen Ruin, welcher immerzu aus dem eingewurzelten Appellations Misbrauche über die Vermögens Umſtände derer Unterthanen erwachſen iſt, mit vieler Wärme zu Herzen, und ſetzte dahero der unbändigen Appellirſucht an die höchſten Reichsgerichte mittelſt öfentlichen Edicts vom 11. Jun. 1785, *) vor der Hand wenigſtens dergeſtalt engere Grenzen, daß nunmehro der Appellant jedesmal unumgänglich mit Verpfändung ſeines

gan-

---

hin daſſelbe mit der Churwürde unzertrennlich verknüpft ſey; ſo ſteh es jedem Churfürſten frey, ſeinen offenbaren Favor auf eine Zeitlang renunciren, und bey beſondern Umſtänden, auch aus freyem Willen ſich deſſelben begeben zu können, ohne daß vom Kayſerl. Reichs-Cammergericht hieraus die Folge gezogen werden könne ꝛc.„ Siehe Kurzgefaßte An- und Ausführung. ꝛc. Seite 27.

*) Der Inhalt dieſes Edicts lautet alſo: „Obgleich ein vom Kayſer Maximilian den 2ten, unſern Vorfahrer Churfürſten Salentin, und unſerm Erzſtift Cölln, unterm 19ten Auguſt 1570. ertheiltes beſonderes Privilegium verordnet, daß, wenn Jemand von denen bey den Erzſtiftiſchen Ober- oder Untergerichten ergangenen Urtheilen, an die Reichsgerichte appelliren wollte, derſelbe ſchuldig ſeyn ſolle, alle ſeine Haab und Güter, wo ſie auch gelegen, der obſiegenden Parthey zu verpfänden; So haben Wir dennoch misfälligſt wahrgenommen, daß dieſer heilſamſten Verordnung zuwider, die Leiſtung ſothaner Caution entweder gänzlich vernachläßiget werde, oder auf gehörige und verbindliche Art nicht geſchehe. Da Wir nun die Aufrechthaltung derer unſerm Erzſtift erworbenen Gerechtſamen Uns zur angenehmen Pflicht rechnen, beſonders, wo durch unaufhaltbarn Lauf der Gerechtigkeit das Beſte unſerer getreuen Unterthanen merklich befördert wird; So befehlen Wir (jedoch ohne Nachtheil und mit ausdrück-

ganzen Vermögens dem Appellaten, als obſiegenden Theile, gerichtliche und würkliche Sicherheits-Caution machen muß.

§. 10. So heilſam auch und ewigpreißwürdig dieſes Churfürſtliche Landesgeſetz, ja! ſo wenig es was neues iſt, ſondern vielmehr bloß die alt-übliche, **ſchon vorhin geſetzlichverordnete Caution** nur wieder beſtätiget: So hat doch gedachte Anordnung ſo wenig wieder Einem und dem Andern gefallen wollen, daß ſie vielmehr gar bald heimliche Verfolger erhalten, und durch zweyerley in ebendenſelben 1785ſten Jahre zu Wetzlar nach und nach heraus gekommene, theils von Herrn Rath, Carl Jakob

Sey-

---

licher Vorbehaltung des uns zuſtehenden unbeſchränkten Privilegii de non appellando) allen und jeden unſern Unterthanen, welche an unſern Gerichtsſtellen in Rechtsſtreit befangen ſind, oder führohin befangen ſeyn werden, daß ſie auf den Fall, wo ſie von einem bey denſelben eröfnetem Urtheil an die Reichsgerichte in einer dorthin devolvirt werden könnenden Sache appelliren wollten, ihre ſämtliche Haab und Güter, wo ſie immer gelegen, nach oben angeführtem Innhalt des Kayſerlichen Privilegiums v. J. 1570. verpfänden ſollen. Damit aber auch die von daher bezielte Sicherheit deren Appellaten zuverläßig feſtgeſtellet werde; ſo iſt unſer gnädigſter jedoch wohl ernſtlicher Wille, daß dieſe Verpfändung aller Haab und Güter nach Vorſchrift der von unſerm Herrn Vorfahrer Churfürſten **Maximilian Heinrich** erlaſſenen Rechtsordnung Tit. XIII. geſchehe, mithin bey allen und jeden Gerichten, worunter der appellirenden Partheyen Güter gelegen ſind, in die gerichtlichen Protocolla eingeſchrieben werden ſolle; dieſe Sicherheit aber von auswärtigen, nach Maasgab jener Lands- und Gerichtsverfaſſung, worunter des Appellanten Güter gelegen ſind, verbindlich geleiſtet werde.„

Seyfert *) theils von einem ungenannten getreuen Nachbether, **) verfaßte Famosſchriften, mit vieler Kühnheit angefochten worden iſt. Wie unbedeutend und kraftlos jedoch dieſer Damm ſey, den man wider den Strom hat aufführen wollen; legt ſich aus denen läppiſchen, von gedachten Schriftſtellern vorgebrachten Gründen und höchſt unſchicklichen Klopffechterhieben ſogleich von ſelbſt zu Tage; dieſe liefen vornehmlich darauf hinaus: "1) Sey zu der vorwändlich erforderten Caution kein anderer Rechtsgrund vorhanden, als die zwey erſten Privilegien vom Jahre 1570 und 1613. Da aber dieſe zwey, noch mit Einſchränkung befangnen Privilegien durch das nachherige unbeſchränkte vom Jahre 1653 ſchon längſt wieder aufgehoben worden: ſo könnten jene erloſchnen daher in keinem Stücke jetzt wieder geltend gemacht werden. ***) 2) Stehe der Schuldigkeit dieſer Cautionsleiſtung der

*) Practiſche Beobachtung und Abhandlung über die ſtreitige Rechtsfrage: Was für Feyerlichkeiten bey Appellationen aus dem Erzſtift Cölln an die höchſten Reichsgerichte dermalen zu beobachten ſind? Beſonders, ob bey Unterlaſſung der Cautionsleiſtung eine Appellation für Deſert erklärt werden könne? Verfaßt von Carl Jacob Seyfert, Herzogl. Pfalzzweybrückiſch- und Gräfl. Schaumburg-Lippiſchen Rath. Wetzlar. 1785. — 8.

**) Rechtliche Prüfung der Churcöllniſchen Appellations Privilegien, und derer dabey erforderlichen Feyerlichkeiten. Wetzlar 1785. in 8.

***) Die von dem Ungenannten gebrauchten Worte ſelbſt, welche ſeine höchſt bewunderns würdige Gelehrſamkeit verrathen, lauten im 79ſten §. alſo: "Die Churcöllniſchen Privilegien, (über die höchſte Appellations Inſtanz,) vom Jahre 1570 und 1613 können auch nicht anders als todt, aufgehoben und kraftlos angeſehen werden., — Dieſen höchſtwunderſamen Satz ſucht der Verfaſſer durch einem noch wunderſamern Beweiß zu behaupten, wenn er alſo fortfährt: "Nach dem Privilegium vom J.

der zu Bonn unterm 15. May 1655 ertheilte Landtags Receß,

G ****)

1653. ſollten und mußten alle Appellationen aus dem Churkölliſchen an die Reichsgerichte, alſo auch die vorhin üblichen Cautionsleiſtungen aufhören; denn, wahrhaft, wer gar nicht mehr irgend appelliren darf, kann auch zur Cautionsleiſtung nicht mehr angehalten werden. Und in der That hörten auch von Zeit des bekannt gemachten Privilegiums vom J. 1653 bis 1655, alſo zwey ganzer Jahre, alle Appellationen an die Reichsgerichte auf, oder wurden doch daſelbſt abgeſchlagen und zurück gewieſen; bis der Churfürſt dieſelben im Petitorium wieder nachgegeben hat. Würde der Churfürſt auf dem ungemeſſenen Privilegium beharrt und auf die Zudringlichkeiten der Landſtände nicht im mindeſten davon abgewichen ſeyn, ſo könnte und würde jetzt keine Frage mehr von den alten Privilegien, oder einer Cautionsleiſtung bey Appellationen an die Reichsgerichte gemacht werden; jedermann würde die alten Privilegien und derſelben Verbindlichkeit zur Cautionsleiſtung für todt, kraftlos und unanwendbar halten. Warum ſollen ſie denn nun wiederaufleben, ihre alte Kraft und Verbindlichkeit wieder erhalten?„ Welche herrliche Beweißführung! Ja! Ja! freylich würden dann, wenn der Churfürſt ſein ganz unbeſchränktes Privilegium beſtändig gehandhabt hätte, alle von ſeinen ſtreitigen Unterthanen an die Reichs Gerichte ergreiflichen Appellationes, und folglich auch die Schuldigkeit der geſetzlichen Cautionsleiſtung, ganz natürlich weggefallen ſeyn. Folgt aber wohl daraus, daß der Churfürſt, weil er dißfalls ein unbeſchränktes Recht hatte, ſich nicht, dem unbeſchadet, nach Belieben des beſchränkten habe bedienen können? oder, daß er nicht im Stande ſey, ſeinen Unterthanen in gewiſſen Sachen, unter gewiſſen ausdrücklich vorbehaltnen Bedingungen oder Feyerlichkeiten, die Freyheit, an Reichsgerichte zu appelliren, bittweiſe oder bis auf Widerruf zu geſtatten? — Iſt es nicht ſehr bekannten Rechtens, daß dem, welchem das Mehrere erlaubt iſt, immer auch das Wenigere freyſtehet? — Wenn alſo der beſagte Verfaßer noch am Ende die Frage aufwirft: „Warum ſollen

****) ſo wie auch ſelbſt die dißfalſige, als Geſetz anzunehmende

widri-

„die ehemaligen Cautionsleiſtungen nun wieder aufleben, und „ihre alte Verbindlichkeit wieder erhalten?“ So verdient dieſelbe nun offenbar gar keine weitere Antwort. Siehe was oben Cap. 2. §. 6. in der Note (* bereits geſagt worden iſt.

****) Der beſagte Ungenannte drückt ſich am a. O. im 44 und 45ten §§. alſo aus: “Die Herren Churfürſten zu Cölln haben denen Appellationen an die höchſten Reichsgerichte, nach beſondern Landtagsabſchieden (welche nichs anders als Verträge mit den Landſtänden ſind) ihren ſtarken Lauf in gewiſſer Maas gelaſſen; ſo ſind dieſe Landtagsabſchiede, beſonders vom J. 1655 und 1656 mit allem Rechte als die Regel und Richtſchnur zu achten. Und obgleich der Churfürſt **Maximilian Heinrich** ſich ſeiner Rechte nur auf eine Zeitlang begeben hat, bis man ſehe, ob des Landes Nothdurft ein anderes erfodere: ſo mag doch der einmal verbindlich eingegangene Landtagsſchluß nicht wohl füglicher, als mit Einwilligung der beyderſeitigen Landſtände, völlig wieder aufgehoben werden.„ Wahrhaftig! ein ganz vortreflicher Lehrer des neueſten Staats Rechts und des Begrifs von Landeshoheit! — Hätte er doch nur auch gewußt, welch mächtige Kluft zwiſchen denenjenigen Freyheiten, welche denen Unterthanen, auf demüthiges Anflehen, vom Landesherrn blos bittweiſe und bis auf Widerruf einſtweilen geſtattet werden, und zwiſchen ſolchen Befugniſſen befeſtiget ſey, worüber ſich zwiſchen Fürſten und Unterthanen durch einen, in Kraft eines Geſetzes gemachten Realvertrag einverſtanden wird! — In jenem Falle iſt ja bloſſe Gnade des Herrn, die er widerrufen kann, der Grund davon, und da dieſelbe mit eben dieſem Herrn auch wieder abſtirbt, ſo gehet ſie folglich auch keineswegs auf ſeine Nachfolger über. Im letzteren Falle hingegen iſt ein vollkommnes Recht derer Unterthanen vorhanden, deſſen ſie ſich auf immer wieder dem Landesherrn und deſſen Nachfolger bedienen mögen, und das alſo auch,

widrige Obſervanz, *****) gänzlich im Wege.,, —

G 2 Das

---

bekanntermaſſen, eben darum nicht wieder aufgehoben werden kan. — Wenn aber jede, vom Landesherrn ſeinen mitteibaren Ständen und Unterthanen, auf ihr Bitten bezeigte Gnade und Gunſt dadurch, daß derſelben in einem Landtagsabſchiede zugleich gelegentlich mit gedacht wird, ſogleich zum Geſetz würde, und zwar zu einen ſolchen, das als Grundgeſetz unwiderruflich auch auf die Nachfolger übergienge: So müſte wahrlich jeder Landesherr für aller Wohlthätigkeit gegen ſeine Landesſtände den gerechteſten Abſcheu faſſen, oder er würde ſich durch Gnade weiter nichts, als die Gefahr erwerben, die meiſten Regentſchaftsrechte, zum ewigen Nachtheil ſeiner Nachfolger, immerzu zu verliehren. Siehe auch oben die Noten Seite 37 und 38.

*****) Laut beſagten Seyferts practiſcher Beobachtung und Abhandlung ꝛc. in ſeinem Magazin für das teutſche Staats- und Lehn-Recht, Th. 1. §. 35. Jngleichen des berührten Ungenannten Rechtlichen Prüfung ꝛc. Seite 109 und 116, wo es §. 75. alſo heißt: "da denen Churköllniſchen Unterrichtern, ſeit dem jüngſten Privilegium vom Jahr 1653 bis jetzt niemal erweislich eingefallen iſt, den an die Reichsgerichte gehenden Appellanten vor Aushändigung der Akten eine Kautionsleiſtung von ſelbſten abzufodern, oder gar zu glauben, daß auf Unterlaſſung derſelben die Deſertions-Strafe ſtehe: ſo iſt mit Händen zu greifen, wie übel zuſammenhängend des Churköllniſchen Agenten neuaufgeſtellten Grundſätze mit der Obſervanz ſeyen.,, Allein, obwohl ſebſt das Reichs Cammer Gericht, lange nach dem Jahre 1653. durch dem gemeinen Beſcheid vom 18 May 1668. denen Anwälden ausdrücklich auferlegt hat: "die privilegienmäßige Kaution Churköllniſcher Appellanten, unter Strafe der Deſertion jedesmal vorderſamſt beyzubringen,, Und obwohl auch von dem Churköllniſchen Agenten nur erſt im vorigen Jahre nicht nur verſchiedene Cameral

Das
Churkölniſche unbeſchränkte Privilegium
ist nunmehro
nach neuerlichſter Errichtung eines
Höchſten Appellations Gerichts,
glücklich wieder in ſeine urſprüngliche Würde
geſetzt worden.

---

§. 11. Um endlich alle dieſe ewigen und abgeſchmackten Streitereyen gleichſam mit einem Schlage aus dem Wege zu räumen, und um die noch übrigen, altfränkiſchen, dem gemeinen

Lan-

Urthel, worinnen denen Appellanten dergleichen Kautions-Beſtellungen auferlegt worden, beygebracht, ſondern auch zugleich 100 Fälle mit angeführt worden ſind, wo ſeit dem Jahre 1653 bis zum Jahre 1784 eben ſo viel gerichtliche Beſcheinigungen, über ſolche Kautions-Beſtellungen, von denen Appellanten ununterbrochen im Cammer Gerichte gehörig beygebracht worden: So will doch der verſtockte Beſtreiter dieſes ſo einleuchtenden Sonnenſcheins von dem allem nichts wiſſen, und verdient alſo, auch hier nicht, umſtändlicher widerlegt zu werden. Vielmehr mag er ſich bloß damit begnügen, daß unſer Durchlauchtigſter Landesherr ſeine dießfallſige gnädigſte Willensmeynung wieder neuerlich durch ein öffentliches Edict gedachtermaaſſen zu erkennen gegeben hat; und

Landes-Beſten ſchon ſeit Jahrhunderten verderblich geweſenen, Appellations Misbräuche ein vor allemal mit der Wurzel auszureiſſen; So nahm unſer liebreicher, durch Gerechtigkeit und Sanftmuth über ſein Volk herrſchender, **Maximilian Franz**, bald Anfangs die ernſtlichſten Maaßregeln, das Churfürſtliche mehrgedachte Privilegium durch alle nur mögliche rechtmäßige und ſchickliche Mittel bey ſeiner väterlichen Regierung zu behaupten, und zugleich ein vollſtändiges Höchſtes Appellationsgericht für geſammte Churfürſtliche Lande neuerlichſt gehörig zu errichten. Dieſer Vorſatz des beſten Fürſten wurde denen auf dem dießjährig ausgeſchriebnen Landtage zu Bonn verſammelten geſammten Land-Ständen von dem Churfürſtlichen Commiſſario aufs einleuchtendſte vorgetragen, und von denenſelben auch ehrerbietigſt zum vornehmſten gemeinſchaftlichen Deliberations Puncte genommen. Nachdem die Sache in Zeit von wenig Wochen hin und wieder eyfrigſt gefochten worden war; So gewann endlich dieſes groſſe Werk eines groſſen Fürſten, unter unermüdeter Vermittelung des hohen Commiſſarii, (als dermaligen Höchſten Stände-Verweſers) glücklichſt ſeinen Ausſchlag dahin, daß nach und nach Alle verſammelte vaterländiſche Stände das hierunter obwaltende dringende Bedürfniß des allgemeinen Wohls gänzlich anerkannten, dieſes ſich ſelbſt

---

ſelbſt auch die angebliche **widrige Obſervanz**, würde dieſes **vollkommne** Landesherrliche **Recht** im geringſten nicht wieder haben umſtoſſen, noch dem beſagten Edicte im Wege ſeyn können. Inzwiſchen überzeuget uns dieſes ganze von beyderley **Spitzfündigkeits-Crämern** zuſammengeraffte Meynungs-Bündel, aufs neue, wie viel irrige und vernunftswidrige Folgerungen aus einer einzigen falſchen Hypotheſe nothwendig flieſſen müſſen.

zum erſten Geſetz machen zu müſſen glaubten, und dahero, nach dem gerechten Wunſche des Landes Vaters, freywillig und einmüthig auch mit wahrer kindlicher Ehrfurcht, den Eyd der Treue und des Gehorſams ablegten. (*) Immaaſſen denn auch bald darauf ein Höchſt vollkommnes Höchſtes Appellations-Gericht, (**) unter Obſicht des unvergleichlichen Fürſten, neuerdings errichtet, (***) und mit einer zugleich entworfenen ganz neuen Reviſions-Gerichts-Ordnung ****), welche nun, als ein allgemeines Land- und Grund-Geſetz auf immer gehandhabt und befolgt werden ſoll, dem Churfürſtenthum, Cölln, und Herzogthum, Weſtphalen öffentlich bekannt gemacht, worden iſt. (*****)

---

*) Indem auch die Weſtphäliſchen Stände, mit dieſem patriotiſchen Eifer der Rheiniſchen Land-Stände, in bewundernswürdiger und erhabner Eintracht, recht brüderlich übereinſtimmten.

**) Dieſes Gericht beſtehet aus einem eben ſo vortreflichen Präſident, als 8 dergleichen Räthen; lauter Männern, die nicht nur ihre Würde, ſondern beſonders auch ihre Gelehrſamkeit, lange Erfahrung und rechtſchaffner Character, höchſt verehrungswerth macht.

***) Die feyerliche Eröffnung dieſes nunmehrigen Gerichts geſchahe am 20 Julii 1786, mit Ablegung eines, wegen genau zu verwaltender Juſtitz, vom hohen Präſident ſowohl als von denen Räthen geleiſteten Eydes.

****) Welche mit dazu gehörigen Beylagen hiernach im Anhange zugleich zu erſehen iſt.

*****) Als wovon denn auch dem hohen Reichs Cammergerichte, mittelſt eines untern 10ten Junii 1786 dahin erlaßnen Churfürſtlichen Sendſchreibens, förmliche Eröffnung gethan, und dabey ausdrücklich zugleich nachgeſucht worden: "Künftighin nach Maasgabe der goldenen Bulle, keine Appellationen von Churköllniſchen Gerichten und daher erlaſſenen Urteln oder Decreten

anzunehmen. Da aber (Se. Churf. Durchl.) ſich in Sachen, die Sie ſelbſt betreffen, nach der Ihren treugehorſamſten Landſtänden gegebenen Zuſage, einige Beſchränkung hätten gefallen laſſen; ſo ſeyen dieſe in beygehender Reviſionsordnung deutlich ausgedrückt worden.„ Dieſes Schreiben wurde, nach einem vorgängigen Beſchluß des geſammten geheimen Raths, am 20ſten ebendeſſelben Monats zum Reichs-Cammergericht abgeſendet am 21ſten gerichtlich daſelbſt eröffnet, und hierauf durch einem am 23ſten publicirten Beſcheid das Chur-Cöllniſche unbeſchränkte Privilegium aufs neue vor richtig inſinuirt angenommen; ſo wie es denn auch ſelbſt noch durch ein Kayſerliches Reſcript förmlich beſtättiget worden iſt. Siehe die beſagte neue Reviſions Gerichtsordnung im Anhange.

Anhang

Reviſions=Ordnung

für das

Kurfürſtl. Kölniſche

Ober=Appellationsgericht.

Vom Jahr 1786.

Wir Maximilian Franz/

von Gottes Gnaden Erzbiſchof zu Köln, des heiligen römiſchen Reichs durch Italien Erzkanzler und Kurfürſt, gebohrner Legat des heiligen apoſtoliſchen Stuhls zu Rom, königlicher Prinz von Hungarn und Böheim, Erzherzog zu Oeſtereich, Herzog zu Burgund und Lothringen ꝛc. Adminiſtrator des Hochmeiſterthums in Preußen, Meiſter Deutſchen Ordens in Deutſch- und Welſchen Landen, Biſchof zu Münſter, in Weſtphalen und zu Engern-Herzog, Graf zu Habsburg und Tyrol ꝛc. Burggraf zu Stromberg, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Freudenthal und Eulenburg ꝛc. ꝛc.

Thuen kund, und jedermänniglich zu wiſſen: Nachdem Wir für nothwendig gefunden haben, Uns des in der goldenen Bulle der Kur Köln verliehenen Privilegii illimitati de non appellando zu bedienen, und Wir zu dieſem Ende ein wohlbeſetztes Reviſions-Gericht aufgeſtellt haben; ſo ſind Wir, nachſtehende Verordnung zur unabweichlichen Feſthaltung vorzuſchreiben, gnädigſt bewogen worden.

TIT. I.

Tit. I.

Wie der Präſident und die Räthe in das Gericht aufzunehmen.

§. 1.

Das Kurkölniſche Reviſions-Gericht hat zu beſtehen aus einem Präſidenten, acht wirklichen Räthen, einem Sekretär, einem Regiſtrator, einem Expeditor, einem Kanzliſten, einem Kanzleydiener und einem Gerichtsbothen.

§. 2. Der von Uns aufgeſtellte Präſident hat vor dem Antritt ſeines Amtes in dem verſammelten Reviſions-Gericht folgenden Eid abzuſchwören:

„Zu Gott ſoll der Herr Graf, oder Freyherr ſchwören einen Eid, Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht zu Köln, Maximilian Franz, Erzherzog zu Oeſtereich ꝛc. ꝛc. Unſerm gnädigſten Kurfürſten und Herrn, ſo lang er Präſident bei Höchſtihro Reviſions-Gericht ſeyn wird, getreu, gewärtig, und gehorſam zu ſeyn, dieſem Gericht, wie es einem Präſidenten gebührt, mit Fleiß auszuwarten, und vorzuſtehen, das Beßte Höchſtihro Landes zu befördern, und Schaden abzuwenden, in allen Sachen, die Se. Kurfürſtl. Durchl. und Höchſtihro

 Land

Land betreffen, den Armen, wie den Reichen, nach ſeinem Gewiſſen, Pflicht und Verſtändniß, nach den gemeinen Rechten, Landes-Statuten und Gewohnheiten, der Reviſions-Ordnung gemäs, zu richten, keiner Parthei im Gericht anzuhangen, oder zu ihrem Vortheil Beifall im Urtheilen zu ſuchen, oder zu machen, noch weniger die Sachen aus böſer Meinung aufzuhalten; ſondern daran zu ſeyn, daß in Rechtshängigen Sachen der weſentliche Spruch, ſobald es thunlich, erlaſſen, das im Rath Beſchloſſene ohne Aufſchub ausgefertiget, abgeſchickt und den Partheyen, oder ihren Prokuratoren behändiget werde; ferner dafür zu ſorgen, daß die zu führende Protocolla ordentlich aufgenommen, und in gutem Stande erhalten werden. Daß er dieſes alles getreu, und ohne Gefährde thun, und in allen Sachen weder Lieb, Freundſchaft, Feindſchaft, Furcht, Neid, auch keine andere Urſach, oder Bewegung anſehen; ſondern Gott allein, und die Gerechtigkeit vor Augen haben, auch wegen einer am Gericht hangenden, oder entſchiedenen Sache von Niemand Gab, noch etwas anders nehmen wolle. Alles getreu und ohne Gefährde.

§. 3. Damit man auch von der Rechtſchaffenheit, vorzüglichen Geſchicklichkeit, und genauer Lands-Kenntniß der in das Reviſorium aufzunehmenden Räthe geſichert iſt, ſollen dieſelbe ſchon vorher ſich bei einer Stelle als rechtſchaffene, gelehrte und arbeitſame Männer ausgezeichnet haben, darüber von dem Präſidenten, und der Stelle, bei der ſie geſeſſen, ein auf Pflichten ausgeſtelltes Zeugniß beibringen, wenn ſie bei Uns um eine Rathsſtelle im Reviſorio nachſuchen wollen.

§. 4. Ueber das zu ertheilende Zeugniß ſoll jeder Rath ſein geſchriebenes Votum mit den darin angeführten Urſachen dem Präſidenten verſchloſſen zuſtellen, der ſodann über die Frage: ob das gebethene Zeugniß zu ertheilen ſeye, nach Mehrheit der Stimmen, den Schluß zu faſſen, ſolchen dem ſupplicirenden Rath zu eröfnen, die abgelegte Vota aber geheim zu halten hat.

§. 5.

§. 5. Iſt nun im Rath das Zeugniß in der vorgeſchriebenen Form ertheilt, und wollen Wir ihn zur Probarbeit zulaſſen, worüber dem Reviſions-Gericht die Weiſung von Uns zugehen wird, ſo ſoll derſelbe

a) eine Prob-Relation aus wichtigen Reviſions-Akten verfertigen, zum Beweiß ſeiner ſyſtematiſchen Kenntniß einen Conſpectum über die ganze Arbeit vorlegen, den Vortrag aber ſelbſt verleſen.

b) Eidlich angeloben, daß er die Arbeit durchaus ohne fremde Hilfe ſelbſt verfertiget habe.

c) Soll der Aſpirant in Gegenwart des Präſidenten und ſämmtlicher Reviſions-Räthe über alle Theile der Rechtwiſſenſchaft, in welchen es die Prüfenden nöthig finden, über die Landes-Verordnungen, und Gewohnheiten examinirt, und ſowohl die Fragen als Antworten von dem Secretario gleich zu Protokoll niedergeſchrieben werden; Dieſes iſt dem Präſidenten auf der Stelle zu behändigen, der dafür zu ſorgen hat, daß über die ſowohl aus der mündlichen Prüfung, als ſchriftlichen Ausarbeitung befundene Fähigkeit im Collegio von zwey Referenten der Vortrag gemacht, und die ſich ergebende Beurtheilung Uns ungeſäumt einberichtet werde.

§. 6. Haben Wir den Geprüften für tüchtig gefunden, und angenommen, ſo ſoll derſelbe im verſammelten Rath nachſtehenden Eid abſchwören:

„Der Herr ſoll ſchwören zu Gott einen Eid, dem Hochwürdigſt-Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Maximilian Franz, Erzbiſchofen und Kurfürſten zu Köln, unſerm gnädigſten Kurfürſten und Herrn, als regierendem Landesfürſten getreu, gewärtig, und gehorſam zu ſeyn, ſo lang er Sr.

Kurfürſtl. Durchl. Rath ſeyn wird, Deroſelben auch Ihrer Land und Leuten Nutzen zu befördern, und Schaden abzuwenden, den Armen, wie den Reichen in Gemäßheit gemeiner Rechte, Landes-Statuten, Gewohnheiten und der Reviſions-Ordnung nach ſeinem beßten Wiſſen und Gewiſſen zu richten, was im Rath vorgeht, geheim zu halten, keiner Parthei im Gericht anzuhangen, oder zu ihrem Beßten Beifall im Urtheilen zu ſuchen, oder zu machen, keine Sache aus einer böſen Meinung aufzuhalten, noch auch in der Stadt Köln Dienſte die Tage ſeines Lebens einzutreten, und ſelbige anzunehmen, daß er dieſes alles getreu und ohne Gefährde thun, und in allen Sachen weder Lieb, Freundſchaft, Feindſchaft, Furcht, Neid, noch eine andere Urſach oder Bewegung anſehen, ſondern allein Gott und die Gerechtigkeit vor Augen haben, dahero auch weder durch ſich, noch andere, wegen einer im Reviſorio hangenden, oder entſchiedenen Sache von Niemand das geringſte, wie es auch Namen hat, annehmen wolle. Alles getreu und ohne Gefährde.

Tit. II.

Welche Sachen an das Reviſorium gelangen können.

---

§. 7. Nachdem, durch Einführung des Privilegii illimitati de non appellando vermög der goldenen Bulle, alle Appellationes von den Kurkölniſchen Gerichten an die höchſten Reichsgerichte aufhören, ſo ſoll künftig in allen Sachen, welche bisher an die Reichsgerichte gebracht werden konnten, an das Reviſorium appelliret werden.

§. 8. Hievon werden ausgenommen diejenigen Sachen, welche Uns ſelbſt betreffen, petitoriſch, oder in Poſſeſſorio ordinario befangen ſind, und über 1000 Goldgülden betragen. In dieſen Fällen hat der bei dem Kurfürſtl. Hofrath unterliegende Theil

die

die freie Wahl, ſich entweder an die höchſten Reichsgerichte, oder an das Kurfürſtl. Reviſorium, als die letzte Inſtanz zu wenden.

§. 9. Wählt er in den vorausgeſetzten Fällen die höchſten Reichsgerichte, ſo hat er dort die Caution, wie ſie vor dem Edict vom 11ten Junius 1785, üblich war, zu leiſten.

§. 10. In Cauſis Poſſeſſorii ſummariiſſimi & ſummarii, und in petitoriſchen Sachen, die weniger, als 1000 Goldgülden betragen, und Uns betreffen, können wir nur bei unſerm Hofrath belangt, und kann von dieſem nur an das Reviſorium appelliret werden.

§. 11. Uebrigens ſoll in jenen Fällen, in welchen nach obiger Beſtimmung die Appellation an die Reichsgerichte Statt hat, dieſe jederzeit die damit weſentlich verbundene Nebenſachen, als genoſſene Nutzungen, Zinnten und Koſten, nach ſich ziehen, mithin bei dem Reviſorio dadurch, daß in einem ſolchen Nebenpunkt an ſelbiges appelliret worden, keine Prävention begründet werden.

§. 12. In Sachen, wo nach den gemeinen Rechten keine Appellation Statt hat, kann auch keine Reviſion geſucht werden.

§. 13. In peinlichen Fällen hat die Reviſion nicht Statt, es ſey dann wegen unheilbaren Nichtigkeiten, und iſt alsdann die Reviſion innerhalb 10 Tagen nachzuſuchen.

§. 14. In Polizeiſachen kann eben ſo wenig Reviſion geſucht werden.

Tit. III.

Tit. III.

Wie die Sachen an das Reviſorium zu bringen.

§. 15. Reviſion kann nur gegen die dem Reviſorio unmittelbar untergeordnete Gerichtſtellen, nemlich den Kurfürſtl. Hofrath, den Official zu Köln, und das dortige Commiſſariat geſucht werden.

§. 16. Das Remedium Reviſionis muß innerhalb 10 Tagen von Zeit des gefällten Urtheils an, die Beſchwerde mag ſich auch auf eine Nichtigkeit, oder auch auf eine Widerrechtlichkeit begründen, ſchriftlich bei dem Oberrichter eingelegt werden.

§. 17. Iſt bei dem Urtheil des Unterrichters der Reviſus, oder ein Dritter beſchwert, und wollen dieſelbe der eingelegten Reviſion adhæriren, ſo muß der Erſtere es ebenfalls innerhalb 10 Tagen von Zeit des gefällten Urtheils an, der Dritte aber, wenn er keinen Prokurator bei den Akten gehabt, es innerhalb 10 Tagen a die notitiæ bewirken. Die Adhäſion erſtreckt ſich nur auf jene Gegenſtände, von denen a Revidente appelliret iſt. Sollte der Reviſus, oder ein Dritter in andern Punkten ſich beſchwert finden, ſo müßen dieſelbe hierüber die Reviſion beſonders nachſuchen.

§. 18. Sobald die Reviſion eingelegt iſt, ſo ergeht von dem Reviſorio an den Unterrichter das Geſinnen, daß er die Akten in originali cum Rationibus decidendi innerhalb 6 Wochen verſchloſſen einſenden ſoll.

§. 19. Alle bei dem Reviſions⸗Gericht zu übergebende Schriften ſind in der wochentlich Nachmittags zu haltenden Audienz zu überreichen, wozu der Samſtag beſtimmt wird.

§. 20. Zu Verfolgung der eingelegten Reviſion wird Terminus peremptorius von drey Monat geſtattet.

§. 21. In dieſem Termin hat der Revident den Libellum gravaminum zu übergeben. Darinn ſoll ein kurzes und deutliches Factum mit Anführung der Beweisſtellen vorgelegt, und die mehrere Punkten enthaltende Beſchwerden durch Nummern abgeſöndert werden.

§. 22. Bei unſerm Reviſorio haben die Partheien, die bei der Appellation an die Reichsgerichte durch das Kaiſerl. Privilegium von 1570. vorgeſchriebene Caution nicht zu leiſten.

§. 23. Die Vollmachten ſind auf die Erben mitzuſtellen, und mit dem Libello gravaminum zu übergeben.

§. 24. Werden die Proceſſus Reviſionis abgeſchlagen, ſo kann dagegen innerhalb drey Wochen eine weitere Vorſtellung überreicht werden. Iſt aber die Reviſion hierauf das zweytemal verweigert, ſo hat es hiebei ſein unabänderliches Bewenden, und der Unterrichter ſchreitet zur Execution ſeines Urtheils.

Tit. IV.

Von dem Gang des Prozeſſes.

§. 25. Sind die Proceſſus Reviſionis erkannt, ſo kömmt es darauf an, ob die neu aufgeſtellten Reviſions⸗Räthe zu Fällung der vorigen Urtheile beigewirkt haben. Sollten nicht wenig-

ſtens fünf Räthe übrig ſeyn, die an dem vorigen Urtheile keinen Theil gehabt haben, ſo wären in dieſem einzigen Fall die Acta an ein bewährtes Rechts-Collegium zur Entſcheidung von dem Präſidenten zu verſchicken.

§. 26. In allen andern Fällen hat die Verſendung der Akten nicht Statt.

§. 27. Sobald der Revident dem Unterrichter durch ein Zeugniß des Reviſorii beſcheiniget, daß er die Reviſion förmlich eingelegt hat, kann der Unterrichter mit Vollſtreckung ſeines Urtheils nicht fortfahren, ſondern muß alles im vorigen Stand belaſſen.

§. 28. Die Sitzungen werden Wochentlich zweimal, als Dienſtag und Freitag, von früh neun bis zwölf Uhr, oder wenn auf dieſe Tage ein Feyertag einfällt, auf den nächſtfolgenden Tag gehalten.

§. 29. In der Reviſions-Inſtanz iſt jedem Theil nur eine ſchriftliche Handlung zugelaſſen, und dörfen darinn keine neue Beweisſtücke beigebracht werden.

§. 30. Hievon iſt ausgenommen, wenn in den vorigen Inſtanzen nicht gleichförmige Urtheile erlaſſen worden; in dieſem Fall kann bis zur Duplic einſchließlich gehandelt werden, und darf die Parthei neue Beweiſe vorlegen.

§. 31. Zu Einbringung der ſchriftlichen Handlungen ſind nicht mehr als drei Terminen, jeder zu 14 Tagen in dem Rheiniſchen Erzſtift, im Herzogthum Weſtphalen, und der Veſte Recklinghauſen aber jeder zu drei Wochen zu geſtatten, und ſoll ohne Beſcheinigung wichtiger Verhinderungs-Urſachen keine Verlängerung des Termins gegeben werden.

Tit. V.
Wie bei Entſcheidung der Prozeſſe zu verfahren.

§. 32. Alle von dem Präſidenten, oder deſſen Stellvertreter ausgetheilte Akten ſollen von den Räthen in Turno vorgetragen, und ſollen alle Vierteljahr über die ausgeſtellte und vorgetragene Sachen die Tabellen an Uns von dem Präſidenten eingeſchickt werden.

§. 33. Der Referens ſoll jedesmal ſeine verfertigte Arbeit dem Präſidenten behändigen, der das Factum und Votum bis zum Vortrag bey ſich behält, oder in die Regiſtratur verſchloſſen abgiebt, den Extract und die Acta aber dem Correferenti zuſendet, der jedesmal ein beſonderes Factum und Votum zu verfertigen hat.

§. 34. Bei den Berathungen hat der Reviſions-Secretarius die von jedem Rath kurz und gründlich zu dictirende Meinung, und das von dem Präſidenten, oder deſſen Stellvertreter gezogene Concluſum in ein beſonderes Raths-Protokoll einzutragen, und ſolches bei geſchloſſener Seſſion jedesmal zu unterſchreiben.

§. 35. Bei Verhinderung oder Abweſenheit des Präſidenten, hat der älteſte adeliche Rath, oder, wenn keiner von den adelichen Räthen gegenwärtig iſt, der Kanzlei-Director, oder ſonſt vorſitzende älteſte Rath, das Directorium zu führen.

§. 36. Der Rath, der mit einer Parthei in 4to gradu Conſanguinitatis vel affinitatis ſecundum computationem Juris canonici verwandt iſt, kann in ihrer Sache keine Stimme abgeben, noch vielweniger Re- oder Correferens ſeyn.

§. 37. Sollten Paria entſtehen, ſo geſchieht vom Præſidio eine neue Umfrage zu deren Hebung; bleiben aber die Stimmen getheilt,

theilt, ſo giebt der Präſident, oder wer in ſeiner Abweſenheit deſſen Stelle vertritt, nach genauer Erwägung der beiderſeitigen Meinungen, durch ſeine Stimme die Entſcheidung.

§. 38. Die Prokuratoren haben mit der letzten Schrift ihre und der Advokaten Deſerviten-Rechnungen mitzuübergeben, die das Reviſorium bei Entſcheidung der Hauptſache nicht nach der Bogenzahl, ſondern nach dem innern Werth der deutlich, kurz, und gründlich gefertigten Schriften von Amts wegen zu moderiren, und zu deren Zahlung denjenigen Theil, dem ſie obliegt gleich in dem Urtheil mit anzuweiſen hat.

Tit. VI.
Von Verkündigung der Urtheile.

§. 39. Die Urtheile ſind in den oben bemerkten nachmittagigen Sitzungen zu publiciren, und haben hiebei alle Procuratores zu erſcheinen.

§. 40. Unter jedes Urtheil iſt von dem Regiſtratore der Tag der geſchehenen Verkündiguug zu bemerken.

Tit. VII.
Von der Execution.

§. 41. Gegen ein im Reviſorio gefälltes Urtheil hat kein Rechtsmittel Statt.

§. 42. Die Execution überträgt das Reviſions-Gericht auf Anrufen des obſiegenden Theils, und die von ihm wegen des objecti Executionis zu machende Anzeige nach Umfluß von drey Wochen ohne weitern Aufenthalt dem Richter, dem der ſuccumbirende Theil in Anſehung ſeiner Perſon oder Güter, unmittelbar untergeordnet iſt.

Tit. VIII.
Von den Pflichten des Präſidenten.

§. 43. Der Präſident ſitzt in Unſerm Namen bei dem Gericht, er hat dafür zu ſorgen, daß ſämmtliche Räthe, und Kanzleypersonen ihre Pflichten genau erfüllen. Derſelbe hat die Stimmfreyheit zu handhaben, und zu verhindern, daß durch unnützes Diſputiren die zu Beförderung der Gerechtigkeit ſo nöthige Zeit nicht verloren gehet. Er hat darauf zu ſehen, daß die Räthe zu vorgeſchriebenen Stunden bei den Sitzungen, die Kanzleypersonen aber in ihrer Kanzley zu rechter Zeit erſcheinen, und ohne ſeine Erlaubniß ſelbige nicht verlaſſen.

§. 44. Der Präſident hat, ſobald die Akten geſchloſſen, ſelbige auszutheilen, in jeder Sache einen Re- und Correferenten zu beſtellen, und die Ausarbeitung nach Thunlichkeit zu beeifern.

§. 45. Sollten dringende Vorkommenheiten ſich ereignen, kann der Präſident auch außerordentliche Sitzungen anſagen laſſen.

§. 46. Wir hegen zu Unſerm Präſidenten das Vertrauen, daß er in Austheilung der Armenſachen unter den Räthen, Prokuratoren und Advokaten die Gleichheit beobachten werde.

§. 47. Sollte ein Rath perhorreſcirt werden, und es geſchieht vor Austheilung der Akten, ſo hat der Präſident, wenn die Angabe wahrſcheinlich und erheblich iſt, darauf Rückſicht zu nehmen. Iſt aber der Referens bereits ernannt, ſo hat der Präſident demſelben die angegebene Urſache der Perhorreſcenz zu eröfnen. Findet der Rath Bedenken, die Akten aus der vorgebrachten Urſache abzugeben, ſo hat der perhorreſcirende Theil ſein Angeben zu beweiſen, und findet das Juramentum Perhorreſcentiæ nicht Statt.

§. 48. Sollten die Räthe und Kanzleyperſonen in Ausübung ihrer Pflichten ſaumſelig ſeyn, hat der Präſident, wenn die vorgängige Ermahnung nichts fruchtet, ſolches Uns ohnrückſichtlich anzuzeigen.

Tit. IX.

Von den Reviſions-Räthen.

§. 49. Die Reviſions-Räthe ſollen, was im Gericht vorgeht, geheim halten, die Relationen ſelbſt verfertigen, bei Beurtheilung der Sache die Geſätzen und löblichen Landesgewohnheiten, und nicht die Meinungen der Rechtsgelehrten, zum Grunde legen, und es ſoll keiner dem andern in ſein Votum einreden.

§. 50. Die Räthe ſollen ſelbſt anzeigen, wenn ſie aus Anverwandtſchaft, oder andern geſetzlichen Urſachen in einem vorkommenden Falle nicht Richter ſeyn können, ſie ſollen keiner Parthei rathen, oder ſie warnen, bei keinem andern Gericht advociren, oder conſuliren, auch ohne Unſere Erlaubniß kein anderes Amt neben ihrer Stelle begleiten. Von niemanden wegen einer am Gericht anhängigen Sache vor oder nach gefälltem Urtheile, weder durch ſich, noch durch andere das geringſte annehmen. Sollte ihnen von einer Parthei mittel- oder unmittelbar etwas angebothen werden, haben ſie ſolches unverzüglich dem Präſidenten anzuzeigen, und ſoll derjenige Theil, der eine Beſtechung verſucht hat, und deſſen überwieſen iſt, dadurch ſeinen Prozeß verloren haben; hat er in der Sache Recht gehabt, ſo tritt der Fiskus an deſſen Stelle, und zieht das Judicatum, hat aber der corrumpirende Theil in ſeiner Sache Unrecht, ſo ſoll er das Triplum von dem angebothenen Quanto an den Fiskus bezahlen.

§. 51. Sollte gegen Vermuthen ein Reviſions-Rath ſich ſoweit vergeſſen, daß er von einer Parthei vor oder nach gefäll-

tem

tem Urtheil wegen einer Juſtizſache etwas annimmt, ſo ſoll derſelbe, nach vorgängiger Unterſuchung, ſeines Amtes entſetzt, und für alle Kurfürſtl. Dienſten unfähig erklärt werden. Alle bei dem Reviſorio angeſtellte Perſonen, ſind in Perſonalklagen gleich andern in Hofdienſten ſtehenden Perſonen, bei dem Kurfürſtl. Hofrathe in erſter Inſtanz zu belangen.

Tit. X.
Von den Kanzleiperſonen.

§. 52. Die Kanzleiperſonen ſind auf die nemliche Art, wie bei Unſerm Kurfürſtl. Hofrathe zu verpflichten. Der Reviſions-Sekretär hat in dem Rath ein Protokoll zu führen, und darin nicht nur die Ordnung, in welcher die Räthe ihren Turnum in referendo eingehalten haben, ſondern auch bei einer jeden Sache die Meynüngen der Referenten und Räthen mit dem daraus gezogenen Concluſo deutlich zu bemerken.

Tit. XI.
Von den Advokaten und Prokuratoren.

§. 53. Die bei unſerm Hofrathe aufgeſtellte Advokaten und Prokuratoren können das nemliche Amt auch bei dem Reviſorio vertreten. Die Advokaten ſollen das vorzulegende Factum jederzeit kurz und deutlich vorſtellen, die angegebenen Thatſachen gleich beſcheinigen, oder die Stelle, wo es in den Akten erwieſen, kurz anzeigen, ſich aller Anzüglichkeiten enthalten, ihre Vorſtellungen unterſchreiben, mit der Gegenparthei auf keine Weiſe ſich einverſtehen, nicht zwei Partheien zugleich dienen, kein Pactum de quota litis errichten, dem Armen wie dem Reichen mit gleichem Eifer dienen, und bei der letzten Schrift die Rechnung ihres Verdienſtes zur richterlichen Mäßigung mit übergeben laſſen.

§. 54.

§. 54. Welcher Advokat oder Prokurator ſich zu einer Beſtechung des Richters brauchen läßt, ſoll ſeiner Stelle entſetzt werden, und zu allen übrigen Unſern Kurfürſtl. Dienſten unfähig ſeyn.

TIT. XII.

Von den Gerichtsgebühren.

§. 55. In Anſehung der Gerichtsgebühren ſoll die für Unſern Hofrath beſtimmte Taxordnung vom 25ten Junius 1743. auch für das Reviſorium Statt haben.

§. 56. In ſoweit die gegenwärtige Reviſions-Ordnung keine Vorſchrift beſtimmt, ſoll es nach der Kanzlei- und übrigen bereits vorhandenen Kurfürſtl. Verordnungen gehalten werden.

Wir befehlen demnach Unſeren Präſidenten, Kanzlei-Direktoren und Räthen, allen Unſern Gerichtsſtellen, Amtleuten, Vögten, Schultheißen, Burgermeiſtern, Richtern, Scheffen, Lands- und Gerichtsbothen, auch Bedienten und Unterthanen ingemein, ſamt und ſonders hiemit und kraft dieſes gnädigſt, auch ernſthaft, bei Unſerer Arbitrari Straf und Ungnad, allſolcher Unſerer Ordnung ſich gemäß zu verhalten, und nachzuleben, die Uebertretter auch reſpective in Unſerm Namen und von Unſerntwegen gebührend zu ſtrafen, wornach ſich zu richten. Urkund Unſers Handzeichens, und vorgedruckten Kurfürſtl. Secrets. Signatum in Unſerer Reſidenzſtadt Bonn, den 3ten Junius, 1786.

Maximilian Franz, Kurfürſt.

(L.S.)

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbiſchof zu Cölln, des heiligen Römiſchen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürſt, gebohrner Legat des heiligen Apoſtoliſchen Stuhls zu Rom, Königlicher Prinz von Hungarn und Böheim, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen ꝛc. Adminiſtrator des Hofmeiſterthums in Preuſſen, Meiſter Deutſchen Ordens in Deutſch- und Welſchen Landen, Biſchof zu Münſter, in Weſtphalen und zu Engern Herzog, Graf zu Habsburg und Tyrol ꝛc. Burggraf zu Stromberg, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Freudenthal und Eulenberg ꝛc. ꝛc.

Thuen kund, und hiemit zu wiſſen: Nachdem wir zu mehrerer Beſchleunigung der Gerechtigkeit das in der goldenen Bulle Unſerm Churfürſtenthum verliehene Privilegium illimitatum de non appellando eingeführet, ein förmliches Ober-Appellations-Gericht aufgeſtellt, und demſelben unter dem 3ten dieſes, eine gemeſſene Reviſions-Ordnung vorgeſchrieben haben; ſo befehlen wir hiemit gnädigſt, daß hinführo, vom Tage der Verkündigung dieſes, keine Appellation von Unſern Churfürſtl. Gerichten an die Reichsgerichte gebracht, ſondern von jenen Gerichtsſtellen, wovon ſonſt die Appellation entweder an Unſer zeithero beſtandenes Reviſorium, oder an die Reichsgerichte gegangen iſt, nunmehro an das aufgeſtellte Ober-Appellations-Gericht der Recurs genommen werden ſolle. Da aber in Sachen, die uns ſelbſt betreffen, in Poſſeſſorio ordinario, oder in Petitorio befangen ſind, und über 1000 Goldgulden betragen, Wir Unſern Unterthanen die Appellation an die höchſte Reichsgerichte, oder an Unſer Reviſorium offen gelaſſen

haben: ſo iſt ſowohl hierüber, als über den Lauf des Proceſſes in der oben bemerkten Reviſionsordnung die nähere Beſtimmung enthalten, worauf Wir Uns beziehen. Gegeben in Unſerer Churfürſtl. Reſidenzſtadt Bonn, den 7ten Junius, 1786.

Maximilian Franz, Churfürſt.

Vt. J. C. J. Freyherr v. Waldenfels.

(L. S.)

CONFIRMATIO CÆSAREA.

Hochwürdigſter, und Durchlauchtigſter freundlich geliebter Bruder und Churfürſt. Ich habe aus Euer Liebden an mich unterm 4ten Junius dieſes Jahrs erlaſſenen Schreiben erſehen, wie Dieſelbe nach getroffener Einverſtändniß mit Ihren Landſtänden ſich in die Zukunft des Privilegii illimitati de non appellando zu gebrauchen Willens ſeyen, und eine desfalſige Reviſions-Ordnung errichtet haben; Nachdeme nun auch ſothane Landſchaftliche Einverſtändniß nachgetragen worden: ſo nehme ich nunmehro auch keinen Anſtand, der von Euer Liebden nachgeſuchten Ausübung des in der goldenen Bulle, nnd in der Kayſerlichen Verleihung vom 20ſten April 1653 begründeten Privilegii illimitati de non appellando, und der eingeſandten Reviſions-Ordnung (jedoch meiner Kay-

ſerli-

ſerlichen Reichs = Ober = und Gerechtigkeit überhaupt, — auch ins beſondere bey denen dahin einſchlagenden Fällen, und Jedermanns Intereſſe vorbehaltlich) Statt zu geben, und meine Kayſerliche Genehmigung zu ertheilen, wornach auch die fernere erforderliche Verfügungen ergehen werden. Und ich verbleibe Euer Liebden mit freundbrüderlichem Willen, Kayſerlichen Hulden, und allem Guten beſtändig wohlbeygethan. Wien den 30ſten Auguſt 1786.

(L. S.)

Euer Liebden
gutwilliger Vetter und Bruder
Joſeph.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbiſchof und Churfürſt zu Cölln, rc. rc.

In der im J. 1766. ergangenen Appellations-Ordnung iſt §. 6. verordnet worden, daß Unſer Erzſtiftiſcher Official in allen weltlichen, auch ohne beſonderes Anſtehen der Partheyen in prima Inſtantia einen Commiſſarium ernennen, hingegen in Cauſis præventionum arreſtorum Spolii, ſeu attentatorum, oder wo ſonſt periculum in mora iſt, ſelbſt erkennen ſolle: durch die im Jahr 1743. von Unſrem Herrn Churvorfahrer Clemens Auguſt, Chriſtmildeſten Andenkens, erlaſſene Verordnung war auch ſchon §. 4. beſtimmt, daß von einem in Cauſa

præventionis von Unſrem Erzſtiftiſchen Official erlaſſenen Urtheil die ſich beſchwert glaubende Parthey bey Unſrem Churfürſtl. Hofrath das Reviſorium einführen könne; welche Vorſchrift durch den Gerichtsgebrauch auch auf die übrigen Fälle ausgedehnt worden. — Nachdem Wir nun ein eigenes Ober-Appellationsgericht für Unſre Churlande errichtet haben, und bey dieſem für die Zukunft die Reviſion einzuführen iſt: ſo könnte aus vorgedachter Stelle der im Jahr 1743. ergangenen Verordnung Zweifel entſtehen, wohin die Appellationen von Urtheilen, welche in dergleichen Sachen ergangen ſind, ergriffen werden müſſen. Gleichwie Wir nun Unſren getreuen Unterthanen das in den Reichs- und Landesgeſetzen verſicherte Recht der drey Inſtanzen auch in dieſen Fällen ohngekränkt zu laſſen gnädigſt gemeynt ſind: ſo verordnen Wir hiemit gnädigſt, daß in allen weltlichen Sachen, in welchen Unſer Erzſtiftiſcher Official ſelbſt in prima Inſtantia geſprochen, die Appellation bey Unſrem Erzſtiftiſchen Hofrath, und von dem daſelbſt etwa ergehenden beſchwerenden Urtheil die Reviſion bey Unſrem Ober-Appellationsgericht eingeführet werden ſolle. Damit auch Niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldige, ſoll Gegenwärtiges gewöhnlichermaſſen verkündet, und öffentlich angeheftet werden. Urkund dieſes gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Bonn, den 8ten Junius, 1786.

Maximilian Franz, Churfürſt.

Vt. Graf von Neſſelrode-Reichenſtein.

J. F. J. Guiſetz.

(L. S.)

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

La Roque, Carl Aloys de.

Von dem sowohl den Churfürsten des H. R. R. überhaupt als besonders Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln zustehenden unbeschränkten Rechte der hö chsten Appellations-Instanz

Cölln 1787

Res/4 J.publ.g. 1242,13
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10903022-7
VD18 11067454